



## **Basisprospekt**

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

### **[Nachrangige] Inhaber-Teilschuldverschreibungen**

**vom 19. Oktober 2009**

## INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	4
1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin .....	4
a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens .....	4
b) Überblick über die Geschäftstätigkeit .....	5
c) Organisationsstruktur .....	5
2. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane .....	5
3. Zusammenfassung der Finanzinformationen .....	6
a) Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG .....	6
b) Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG .....	9
c) Prüfung der Finanzinformationen .....	10
d) Zwischenfinanzinformationen .....	11
(i) Halbjahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG.....	11
(ii) Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG.....	13
(iii) Prüfung der Finanzinformationen .....	14
e) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren .....	14
f) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin .....	15
4. Zusammenfassung der Risikofaktoren.....	15
a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren .....	15
b) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	16
5. Einzelheiten zum Wertpapierangebot .....	20
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN .....	21
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin .....	22
a) Bonitätsrisiko .....	22
b) Gesellschaftsstrukturrisiko.....	23
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin .....	23
a) Räumliche Konzentration .....	23
b) Marktrisiko .....	23
c) Kreditrisiko.....	24
d) Operationelle Risiken .....	24
e) Liquiditätsrisiko.....	24
III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN .....	25
1. Inhaber-Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise.....	25
2. Verzinsung der Schuldverschreibungen.....	27
a) Feste Zinssätze .....	28
b) Variable Zinssätze .....	28
c) Mehrere Zinskomponenten.....	28
3. Zinsänderungsrisiko .....	29
4. Performanceabhängige Tilgung .....	29
5. Basiswertspezifische Risikofaktoren .....	32
6. Währungsrisiko .....	36
7. Sicherheiten .....	36
8. Nachrangigkeit .....	37
9. Laufzeit .....	37
10. Handel in den Schuldverschreibungen.....	38
11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte .....	39

12. Inanspruchnahme von Kredit .....	39
13. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin .....	39
14. Einfluss wertmindernder Nebenkosten.....	40
15. Steuerliche Behandlung.....	40
16. Weitere Risikofaktoren .....	41
IV. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT .....	42
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt .....	42
2. Bereithaltung des Prospekts .....	42
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	43
VI. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN .....	44
1. Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Schuldverschreibungen.....	44
a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren .....	44
b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	48
c) Beratung.....	49
d) Besteuerung und Abgaben.....	50
e) Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen.....	51
2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen .....	52
3. Schuldverschreibungsbedingungen .....	53
VII. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN .....	83
Unterschriftenseite.....	88

**Liste der in Form eines Verweises aufgenommenen Angaben:**

<b>Angabe</b>	<b>Dokument</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite im Prospekt</b>
Angaben über die Emittentin	Registrierungsformular der Hamburger Sparkasse AG vom 25. Juni 2009	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/ Großer Burstah, 20457 Hamburg sowie im Internet auf <a href="http://www.haspa.de">http://www.haspa.de</a>	43

## **I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS**

*Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und der Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.*

*Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Jeder Anleger sollte beachten, dass die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.*

### **1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin**

#### **a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens**

Die Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend „Haspa“ oder „Emittentin“ genannt) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister unter Amtsgericht Hamburg HRB 80 691 eingetragen. Sie wurde unter der Firma Zweite Hammonia Verwaltungs-Aktiengesellschaft durch Errichtung der Satzung am 15. Juni 2001 und Eintragung in das Handelsregister am 11. Juli 2001 gegründet.

Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags vom 17. April 2003 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Hauptversammlung vom 12. Mai 2003 und des Kuratoriums sowie des Verwaltungsrates des übertragenden Rechtsträgers vom 16. April 2003 Teile des Vermögens der Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg HRA 43 831) als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Ausgliederung ist mit der Eintragung auf dem Registerblatt des übertragenden Rechtsträgers am 16. Juni 2003 wirksam geworden. Handelsrechtlich ist die Ausgliederung zum 01. Januar 2003 wirksam geworden. Die Haspa führt das Bankgeschäft der bisherigen Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.

## b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Retail-Banking nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.

## c) Organisationsstruktur

Die HASPA Finanzholding, eine juristische Person alten hamburgischen Rechts, hält 100 % der Anteile an der Emittentin. Damit ist die Emittentin eine der wenigen freien Sparkassen in Deutschland. Sie gehört sowohl dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV), Hamburg, als auch dem Verband der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkassen e.V., Bremen, an. Über den HSGV ist sie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin und Bonn, angeschlossen.

## **2. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane**

Das höchste Organ der Haspa ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über Satzungsänderungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Haspa. Die Haspa wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Haspa, Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, zu erreichen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, bestellt die Vorstandsmitglieder, stimmt in den von Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen der Gewährung von Krediten zu und wirkt bei allen wichtigen Geschäftsentscheidungen mit. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ebenfalls über die Geschäftsadresse der Haspa (s.o.) zu erreichen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Harald Vogelsang (Sprecher des Vorstands),
- Reinhard Klein (Stellvertretender Sprecher des Vorstands),
- Dr. Wolfgang Botschatzke,
- Herr Jörg Wohlers und
- Frank Brockmann.

### 3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

#### a) Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen der Bilanz zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2008 in vergleichender Darstellung gegenüber dem 31. Dezember 2007. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen.

Jahresbilanz

der Hamburger Sparkasse AG zum 31. Dezember 2008

Aktiva in T € <sup>1</sup>	2008	2007
<b>1 Barreserve</b>		
a) Kassenbestand	220.323	223.791
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	407.045	295.491
	<b>627.368</b>	<b>519.282</b>
<b>2</b> Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind		
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	–	–
b) Wechsel	–	–
<b>3</b> Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	1.668.559	432.027
b) andere Forderungen	3.488.740	6.588.063
	<b>5.157.299</b>	<b>7.020.090</b>
<b>4</b> Forderungen an Kunden	<b>22.667.504</b>	<b>21.355.645</b>
darunter:		
durch Grundpfandrechte gesichert	9.262.652	(9.211.552)
Kommunalkredite	181.353	(111.399)
<b>5</b> Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
a) Geldmarktpapiere		
aa) von öffentlichen Emittenten	–	–
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	–	(–)

<sup>1</sup> Die hier und im Folgenden verwendete Formulierung „T€“ steht für Tausend Euro.

ab) von anderen Emittenten		632.428	931
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	–	632.428	(–)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
ba) von öffentlichen Emittenten		526.543	317.852
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	526.543		(317.844)
bb) von anderen Emittenten		2.062.589	1.205.686
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	2.062.589		(1.204.453)
c) eigene Schuldverschreibungen		197.660	105.988
Nennbetrag	193.183		(103.764)
		<b>3.419.220</b>	<b>1.630.457</b>
<b>6</b> Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		<b>4.081.025</b>	<b>3.914.650</b>
<b>7</b> Beteiligungen		<b>39.258</b>	<b>37.271</b>
darunter:			
an Kreditinstituten	2.961		(2.961)
an Finanzdienstleistungsinstituten	–		(–)
<b>8</b> Anteile an verbundenen Unternehmen		<b>11.357</b>	<b>11.702</b>
darunter:			
an Kreditinstituten	–		(–)
an Finanzdienstleistungsinstituten	–		(–)
<b>9</b> Treuhandvermögen		<b>1.037</b>	<b>1.554</b>
darunter: Treuhandkredite	1.037		(1.554)
<b>10 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand</b>			
einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		–	–
<b>11 Immaterielle Anlagewerte</b>		<b>6.515</b>	<b>5.063</b>
<b>12 Sachanlagen</b>		<b>51.239</b>	<b>54.544</b>
<b>13 Sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>25.887</b>	<b>18.974</b>
<b>14 Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>12.678</b>	<b>12.205</b>
<b>Summe der Aktiva</b>		<b>36.100.387</b>	<b>34.581.437</b>

Passiva in T €	2008	2007
<b>1</b> Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	219.672	164.103
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.399.505	5.408.526
	<b>4.619.177</b>	<b>5.572.629</b>
<b>2</b> Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a) Spareinlagen		
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	7.046.188	6.625.701
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	20.610	26.064
	7.066.798	6.651.765
b) andere Verbindlichkeiten		
ba) täglich fällig	7.950.901	7.511.965
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	10.525.635	8.641.464
	18.476.536	16.153.429
	<b>25.543.334</b>	<b>22.805.194</b>

<b>3</b>	Verbriefte Verbindlichkeiten		
	a) begebene Schuldverschreibungen	3.207.652	3.492.861
	b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	–	–
		<b>3.207.652</b>	<b>3.492.861</b>
	darunter:		
	Geldmarktpapiere	–	(–)
	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	–	(–)
<b>4</b>	Treuhandverbindlichkeiten	<b>1.037</b>	<b>1.554</b>
	darunter: Treuhandkredite	1.037	(1.554)
<b>5</b>	Sonstige Verbindlichkeiten	<b>92.215</b>	<b>62.126</b>
<b>6</b>	Rechnungsabgrenzungsposten	<b>40.948</b>	<b>50.233</b>
<b>7</b>	Rückstellungen		
	a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	439.626	441.015
	b) Steuerrückstellungen	26.903	32.615
	c) andere Rückstellungen	137.495	126.210
		<b>604.024</b>	<b>599.840</b>
<b>8</b>	Sonderposten mit Rücklageanteil	–	–
<b>9</b>	Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>370.000</b>	<b>370.000</b>
<b>10</b>	<b>Genussrechtskapital</b>	–	–
	darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	–	(–)
<b>11</b>	<b>Eigenkapital</b>		
	a) gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000
	b) Kapitalrücklage	380.000	380.000
	c) Gewinnrücklagen		
	ca) gesetzliche Rücklage	–	–
	cb) Rücklage für eigene Anteile	–	–
	cc) satzungsmäßige Rücklagen	–	–
	cd) andere Gewinnrücklagen	192.000	162.000
		192.000	162.000
	d) Bilanzgewinn	50.000	85.000
		<b>1.622.000</b>	<b>1.627.000</b>
<b>Summe der Passiva</b>		<b>36.100.387</b>	<b>34.581.437</b>
<b>1</b>	Eventualverbindlichkeiten		
	a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	–	–
	b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	996.690	442.850
	c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	–	–
		<b>996.690</b>	<b>442.850</b>
<b>2</b>	Andere Verpflichtungen		
	a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	–	–
	b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	–	–
	c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.394.629	1.230.527
		<b>1.394.629</b>	<b>1.230.527</b>



## b) Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2008 in vergleichender Darstellung. Es handelt sich hierbei um nach HGB geprüfte Finanzinformationen:

### Gewinn- und Verlustrechnung

der Hamburger Sparkasse AG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

alle Betragsangaben in T €	2008	2007
<b>1 Zinserträge aus</b>		
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	1.507.518	1.493.195
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	103.946	67.080
	1.611.464	1.560.275
<b>2 Zinsaufwendungen</b>	-1.211.860	-1.138.465
	<b>399.604</b>	<b>421.810</b>
<b>3 Laufende Erträge aus</b>		
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	189.610	135.321
b) Beteiligungen	1.926	1.479
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	234	-
	<b>191.770</b>	<b>136.800</b>
<b>4 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>	-	<b>1.022</b>
<b>5 Provisionserträge</b>	282.556	313.344
<b>6 Provisionsaufwendungen</b>	-22.692	-19.468
	<b>259.864</b>	<b>293.876</b>
<b>7 Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften</b>	<b>1.369</b>	<b>2.888</b>
alle Betragsangaben in T €	2008	2007
<b>8 Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>49.009</b>	<b>29.127</b>
<b>9 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	-	-
	<b>901.616</b>	<b>885.523</b>
<b>10 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>		
a) Personalaufwand		
aa) Löhne und Gehälter	-247.974	-239.485
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-76.150	- 82.065
	-324.124	- 321.550
darunter: für Altersversorgung	- 29.391	(- 35.515)
b) andere Verwaltungsaufwendungen	-286.642	-291.708
	<b>-610.766</b>	<b>- 613.258</b>
<b>11 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>	<b>-14.961</b>	<b>-18.502</b>
<b>12 Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-29.236</b>	<b>-28.484</b>
<b>13 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>	-150.465	-75.155
<b>14 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>	-	-
	<b>-150.465</b>	<b>-75.155</b>

<b>15 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b>	–	–75
<b>16 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>	240	–
	<b>240</b>	<b>–75</b>
<b>17 Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>	<b>–3.500</b>	–
<b>18 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	–	–
<b>19 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>	<b>92.928</b>	<b>150.049</b>
<b>20 Außerordentliche Erträge</b>	–	–
<b>21 Außerordentliche Aufwendungen</b>	–	–
<b>22 Außerordentliches Ergebnis</b>	–	–
<b>23 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	–32.928	– 48.013
<b>24 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen</b>	–	–36
	<b>–32.928</b>	<b>– 48.049</b>
<b>25 Jahresüberschuss</b>	<b>60.000</b>	<b>102.000</b>
<b>26 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>	–	–
	<b>60.000</b>	<b>102.000</b>
<b>27 Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>		
a) aus der gesetzlichen Rücklage	–	–
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	–	–
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	–	–
d) aus anderen Gewinnrücklagen	–	–
	–	–
	<b>60.000</b>	<b>102.000</b>
<b>28 Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>		
a) in die gesetzliche Rücklage	–	–
b) in die Rücklage für eigene Anteile	–	–
c) in satzungsmäßige Rücklagen	–	–
d) in andere Gewinnrücklagen	–10.000	–17.000
	<b>–10.000</b>	<b>–17.000</b>
<b>29 Bilanzgewinn</b>	<b>50.000</b>	<b>85.000</b>

### c) Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg und die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 sowie die Kapitalflussrechnung der Geschäftsjahre 2007 und 2008, die Bestandteil des jeweiligen Anhangs sind, wurden von der Prüfungsstelle des HANSEATISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES, Überseering 4, 22297 Hamburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechtslage der Kreditinstitute (RechKredV) unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

## d) Zwischenfinanzinformationen

### (i) Halbjahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG

Die nachfolgende Tabelle zeigt Positionen der Halbjahresbilanz zum 30. Juni 2009 in vergleichender Darstellung zu den Positionen zum 31. Dezember 2008.

## Halbjahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG zum 30. Juni 2009 (ungeprüft)

### Aktiva in T€<sup>2</sup>

	<b>30.6.2009</b>	<b>31.12.2008</b>
<b>1</b> Barreserve		
a) Kassenbestand	159.338	220.323
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	724.900	407.045
	<b>884.238</b>	<b>627.368</b>
<b>2</b> Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind		
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	–	–
b) Wechsel	–	–
	–	–
<b>3</b> Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	564.890	1.668.559
b) andere Forderungen	2.884.673	3.488.740
	<b>3.449.563</b>	<b>5.157.299</b>
<b>4</b> Forderungen an Kunden	<b>23.555.986</b>	<b>22.667.504</b>
<b>5</b> Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
a) Geldmarktpapiere		
aa) von öffentlichen Emittenten	–	–
ab) von anderen Emittenten	22.186	632.428
	22.186	632.428
b) Anleihen und Schuldverschreibungen		
ba) von öffentlichen Emittenten	1.411.060	526.543
bb) von anderen Emittenten	3.042.882	2.062.589
	4.453.942	2.589.132
c) eigene Schuldverschreibungen	170.493	197.660
	<b>4.646.621</b>	<b>3.419.220</b>
<b>6</b> Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	<b>4.154.455</b>	<b>4.081.025</b>
<b>7</b> Beteiligungen	<b>39.564</b>	<b>39.258</b>
<b>8</b> Anteile an verbundenen Unternehmen	<b>11.921</b>	<b>11.357</b>
<b>9</b> Treuhandvermögen	<b>840</b>	<b>1.037</b>
<b>10</b> Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	–	–
<b>11</b> Immaterielle Anlagewerte	<b>6.101</b>	<b>6.515</b>
<b>12</b> Sachanlagen	<b>47.342</b>	<b>51.239</b>
<b>13</b> Sonstige Vermögensgegenstände	<b>22.695</b>	<b>25.887</b>
<b>14</b> Rechnungsabgrenzungsposten	<b>13.498</b>	<b>12.678</b>
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>36.832.824</b>	<b>36.100.387</b>

<sup>2</sup> Die hier und im Folgenden verwendete Formulierung „T€“ steht für Tausend Euro.

<b>Passiva in T€</b>		<b>30.6.2009</b>	<b>31.12.2008</b>
<b>1</b>	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	a) täglich fällig	492.953	219.672
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.110.557	4.399.505
		<b>4.603.510</b>	<b>4.619.177</b>
<b>2</b>	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
	a) Spareinlagen		
	aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	6.516.143	7.046.188
	ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	18.009	20.610
		6.534.152	7.066.798
	b) andere Verbindlichkeiten		
	ba) täglich fällig	10.698.973	7.950.901
	bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.977.112	10.525.635
		19.676.085	18.476.536
		<b>26.210.237</b>	<b>25.543.334</b>
<b>3</b>	Verbriefte Verbindlichkeiten		
	a) begebene Schuldverschreibungen	3.341.793	3.207.652
	b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	–	–
		<b>3.341.793</b>	<b>3.207.652</b>
<b>4</b>	Treuhandverbindlichkeiten	<b>840</b>	<b>1.037</b>
<b>5</b>	Sonstige Verbindlichkeiten	<b>40.298</b>	<b>92.215</b>
<b>6</b>	Rechnungsabgrenzungsposten	<b>43.412</b>	<b>40.948</b>
<b>7</b>	Rückstellungen		
	a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	444.665	439.626
	b) Steuerrückstellungen	54.191	26.903
	c) andere Rückstellungen	106.878	137.495
		<b>605.734</b>	<b>604.024</b>
<b>8</b>	Sonderposten mit Rücklageanteil	–	–
<b>9</b>	Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>370.000</b>	<b>370.000</b>
<b>10</b>	Genussrechtskapital	–	–
<b>11</b>	Eigenkapital		
	a) gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000
	b) Kapitalrücklage	380.000	380.000
	c) Gewinnrücklagen		
	ca) gesetzliche Rücklage	–	–
	cb) Rücklage für eigene Anteile	–	–
	cc) satzungsmäßige Rücklagen	–	–
	cd) andere Gewinnrücklagen	217.000	192.000
		217.000	192.000
	d) Bilanzgewinn	20.000	50.000
		<b>1.617.000</b>	<b>1.622.000</b>
	<b>Summe der Passiva</b>	<b>36.832.824</b>	<b>36.100.387</b>
<b>1</b>	Eventualverbindlichkeiten		
	a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	–	–
	b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	1.012.925	996.690
	c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	–	–
		<b>1.012.925</b>	<b>996.690</b>
<b>2</b>	Andere Verpflichtungen		
	a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	–	–
	b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	10.000	–
	c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.689.008	1.394.629
		<b>1.699.008</b>	<b>1.394.629</b>

(ii) Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2009 in vergleichender Darstellung zum 30. Juni 2008.

**Gewinn- und Verlustrechnung** der Hamburger Sparkasse AG für die Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni 2009 (ungeprüft)

**alle Betragsangaben in T€**

	<b>1.1 bis 30.6.2009</b>	<b>1.1. bis 30.6.2008</b>
<b>1</b> Zinserträge aus		
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	659.096	732.450
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	72.236	38.590
	731.332	771.040
<b>2</b> Zinsaufwendungen	- 430.580	- 580.441
	<b>300.752</b>	<b>190.599</b>
<b>3</b> Laufende Erträge aus		
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	86.056	81.787
b) Beteiligungen	391	330
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	404	755
	<b>86.851</b>	<b>82.872</b>
<b>4</b> Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	-	-
<b>5</b> Provisionserträge	118.979	145.003
<b>6</b> Provisionsaufwendungen	- 9.421	- 10.625
	<b>109.558</b>	<b>134.378</b>
<b>7</b> Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften	<b>8.167</b>	<b>3.775</b>
<b>8</b> Sonstige betriebliche Erträge	<b>18.427</b>	<b>15.380</b>
<b>9</b> Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-
	<b>523.755</b>	<b>427.004</b>
<b>10</b> Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand		
aa) Löhne und Gehälter	- 129.166	- 120.715
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 48.151	- 35.800
	- 177.317	- 156.515
b) andere Verwaltungsaufwendungen	- 139.681	- 141.549
	<b>- 316.998</b>	<b>- 298.064</b>
<b>11</b> Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	<b>- 6.564</b>	<b>- 8.134</b>
<b>12</b> Sonstige betriebliche Aufwendungen	<b>- 6.547</b>	<b>- 3.901</b>
<b>13</b> Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	- 136.234	- 42.646
<b>14</b> Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	-
	<b>- 136.234</b>	<b>- 42.646</b>

## alle Betragsangaben in T€

	1.1 bis 30.6.2009	1.1. bis 30.6.2008
15 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	–	–
16 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	–	–
17 Aufwendungen aus Verlustübernahme	–	–
18 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	–	–
19 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	57.412	74.259
20 Außerordentliche Erträge	–	–
21 Außerordentliche Aufwendungen	–	–
22 Außerordentliches Ergebnis	–	–
23 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	– 37.412	– 23.757
24 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	–	–
	– 37.412	– 23.757
25 Jahresüberschuss	20.000	50.502
26 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	–	–
	20.000	50.502
27 Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage	–	–
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	–	–
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	–	–
d) aus anderen Gewinnrücklagen	–	–
	–	–
	20.000	50.502
28 Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	–	–
b) in die Rücklage für eigene Anteile	–	–
c) in satzungsmäßige Rücklagen	–	–
d) in andere Gewinnrücklagen	–	–
	–	–
	–	–
29 Bilanzgewinn	20.000	50.502

### (iii) Prüfung der Finanzinformationen

Der Halbjahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Es wurden die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 der Hamburger Sparkasse AG verwendet.

Der Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2009 ist weder einer prüferischen Durchsicht unterzogen noch geprüft worden.

### e) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden haben oder abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren nach Kenntnis der Emittentin anhängig, eingeleitet oder angedroht.

#### f) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem 30. Juni 2009 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

### **4. Zusammenfassung der Risikofaktoren**

#### a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Bei der Emittentin handelt es sich trotz der Bezeichnung „Sparkasse“ nicht um ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. Marktrisiko).

Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht.

Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.

Weitere Risikofaktoren umfassen Operationelle Risiken und das Liquiditätsrisiko.

## b) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Rückzahlungsbetrag sowie, sofern dies in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen ist, an den Zinszahltagen einen bestimmten Zinskupon zu erhalten. Verzinste Schuldverschreibungen können mit einer festen oder einer variablen, von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängigen, Verzinsung ausgestattet sein. Hinsichtlich der Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen werden, dass diese zum Nennbetrag, erfolgen soll oder von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängen soll. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen.

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten (Insolvenzrisiko) und das allgemeine Zinsniveau. **Jeder Anleger sollte beachten, dass selbst die unter diesem Basisprospekt zu begebenden kapitalgeschützten Schuldverschreibungen aus diesem Grunde während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen liegt.**

Durch **Mehrheitsentscheidung der Gläubiger** können die Schuldverschreibungsbedingungen nach Maßgabe des Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) nachträglich geändert werden, ohne dass die Zustimmung aller Schuldverschreibungsgläubiger vorliegen muss.

Die Schuldverschreibungen werden - mit Ausnahme von Nullkupon-Anleihen (*zero bonds*) - gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen verzinst. Anleger sollten beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrags der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält. **Ferner sollte ein Anleger beachten, dass nicht auf alle unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen periodische Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen.**

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.



Die Schuldverschreibungsbedingungen für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung (**Performance**) des oder der zugrunde liegenden Basiswerte (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Zinssätze, Anleihen oder Körbe aus den genannten Basiswerten) abhängt. Dies kann sich neben der Höhe des Rückzahlungsbetrags auch auf die Art der Tilgung auswirken, sofern die Bedingungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Tilgung durch physische Lieferung von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen vorsehen. Ferner kann in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen sein, dass die rückläufige Entwicklung (**negative Performance**) des oder der Basiswerte seit einem in den Bedingungen festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basiskurs für die Rückzahlung der Schuldverschreibung maßgeblich ist. Die Art und Weise der Berechnung der Rückzahlung bei Fälligkeit kann vom Eintritt (oder Nichteintritt) bestimmter Ereignisse oder **Bedingungen**, wie dem Erreichen oder Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter Kursschwellen durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte abhängen. Unter Umständen kann die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch einen unbedingten oder bedingt ausgestalteten Höchstrückzahlungsbetrag (**Cap**) begrenzt sein. Erfolgt nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen eine **physische Lieferung** von Wertpapieren durch die Emittentin (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Anleihen), ist zu berücksichtigen, dass sich der Wert der zu liefernden Wertpapiere bis zur Einbuchung in das Depot des Anlegers noch negativ entwickeln kann. Bei Einbeziehung einer Partizipationsrate wirken sich ab deren Einsetzen Kursveränderungen in dem oder den maßgeblichen Basiswerten nicht mehr proportional auf die Schuldverschreibung aus, sondern können - je nach Ausgestaltung - zu überproportionalen Verlusten führen.

Mit einer Investition in Schuldverschreibungen ist, abhängig vom gezahlten Kaufpreis, die Möglichkeit eines unerwarteten und weitreichenden **Wertverlusts, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals** verbunden.

Beziehen sich die Anleihen auf **Aktien**, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates.

Handelt es sich bei einem Basiswert um **aktienvertretende Wertpapiere** (meist in Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs)), können die Schuldverschreibungen weitergehende Risiken aufweisen:

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen der aktienvertretenden Wertpapiere die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank

bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. In einer solchen Konstellation besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Tilgung aus diesen Schuldverschreibungen am Laufzeitende oder bei einer vorzeitigen ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin 0 (Null) entspricht und die Schuldverschreibungen nicht mit einem (teilweisen) Kapitalschutz ausgestattet sind.

Der Kurs eines **Index** oder **Korbes**, auf den die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen bezogen sein können, hängt seinerseits von der Wertentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile ab, aus denen sich der Index oder Korb zusammensetzt. Daher ist die **Korrelation**, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Index- bzw. Korbbestandteile voneinander, von Bedeutung. Außerdem können die Einzelpositionen in dem Index oder Korb mit besonderen Risiken behaftet sein. Die jeweiligen Bestandteile können gleich **gewichtet** sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren bzw. Anteile im Korb haben.

Bei Körben können überdies einzelne Basiswerte, die sich sehr gut oder sehr schlecht entwickelt haben (**Best-of-** oder **Worst-of-Strukturen**) für die Rückzahlung bzw. die Höhe der Zinsen maßgeblich sein.

**Zinssätze** als Basiswert stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulation und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden.

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf **Anleihen** als Basiswert, besteht das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen infolge vorzeitigen Fälligwerdens der zugrundeliegenden Anleihen. Außerdem gilt, dass sich bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen sämtliche Risiken, die der zugrundeliegenden Anleihe innewohnen, auch auf die darauf bezogene Schuldverschreibung auswirken können.

Sofern der oder die Basiswerte, auf die die Schuldverschreibungen bezogen sind, nicht in Euro, sondern in einer anderen **Währung** denominated sind, ist ein Anleger - sofern es sich nicht um sogenannte Quanto-Produkte handelt, dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung ausgesetzt.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber **keine** dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) **Sicherheiten** bestellt.

Im Fall von **nachrangigen** Schuldverschreibungen werden im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.

Jeder Anleger unterliegt bei einer Investition in Schuldverschreibungen außerdem dem Risiko einer **vorzeitigen Laufzeitbeendigung** durch ordentliche, außerordentliche Kündigung oder ggf. bei Eintritt eines bestimmten Umstandes durch Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Zinsansprüche bestehen dann nur bis zum vorzeitigen Laufzeitende und jede weitere Wertentwicklung der Basiswerte bleibt für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen außer Betracht.

Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.

In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden **Sekundärmarkts**, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können.

Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen **Risiken ausschließen oder einschränken** kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit **Kredit** finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

**Kursänderungen** des Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder darauf bezogenen Finanzinstrumenten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle des Basiswerts, seinen oder ihren verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder dieser Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen getätigt werden, die diesen Personen gegenüber verpflichtet sind.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, sowie alle anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu **Kostenbelastungen** führen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten bei seinem depotführenden Kreditinstitut informieren.

Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die **steuerliche** Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit verändert.

## **5. Einzelheiten zum Wertpapierangebot**

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft.

Dieser Basisprospekt, eventuelle Nachträge, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt, eventuelle Nachträge, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular und die Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar.

## **II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN**

*Potentielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen der Haspa, die Gegenstand dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, welche die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern nachzukommen. Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Wertpapierprospekts einschließlich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente, eventueller Nachträge nach § 16 WpPG und der Endgültigen Bedingungen des Angebots getroffen werden.*

*Diese Faktoren stellen die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des Investments in Inhaber-Schuldverschreibungen aufgrund der beschriebenen Risiken dar. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Verlustmöglichkeiten zu treffen. Insbesondere beinhaltet weder die Reihenfolge der nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren noch die Ausführlichkeit der jeweiligen Darstellung eine Aussage über deren Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer möglichen Auswirkungen. Risiken können ferner zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.*

*Außer den hier genannten können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin beeinträchtigen.*

*Potentielle Anleger sollten Schuldverschreibungen nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlusts des eingesetzten Anlagebetrags einschließlich der aufgewandten Transaktionskosten tragen können.*

*Dieser Wertpapierprospekt und die darin allgemein beschriebenen Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Bank, einen Finanz- sowie Steuerberater. Die in diesem Basisprospekt, in den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den jeweiligen Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit dieser Wertpapiere in Hinblick auf die individuellen Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.*

*Jeder potentielle Anleger sollte auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund angemessenen professionellen Rats unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Inhaber-*

***Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn ist.***

## **1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin**

### a) Bonitätsrisiko

Es besteht grundsätzlich und unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der zu begebenden Schuldverschreibung das Risiko, dass die Hamburger Sparkasse AG ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem **Bonitätsrisiko** versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit eines Emittenten. Sie ist ausschlaggebend für die Sicherheit einer Schuldverschreibung. Die Schuldnerbonität ist darum ein zentrales Kriterium für eine Anlageentscheidung. Internationale Ratingagenturen überprüfen regelmäßig die Bonität von Schuldnern. Anhand dieser Ergebnisse ist es einem Anleger möglich, die Sicherheit der Anlage bzw. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin einzuschätzen. Die Rating-Agentur Moody's Investors Service („Moody's“) hat den Mitgliedern des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Hamburger Sparkasse AG gehört, derzeit ein Gruppen-Rating in Form eines Rating-Floors mit der Note A1 erteilt.

Der Rating-Floor für die Gruppe ist eine Rating-Untergrenze und bringt zum Ausdruck, dass Moody's die Bonität jedes Mitglieds der Gruppe mindestens mit A1 bewertet. Die von Moody's erteilten langfristigen Ratings für Emittenten reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note A1 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine gute Zahlungsfähigkeit. Für den Anleger besteht jedoch das Risiko, dass das Rating während der Laufzeit der Wertpapiere herabgesetzt wird, sofern sich die Bonität der Emittentin verschlechtern sollte.

Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

## b) Gesellschaftsstrukturrisiko

Bei der Emittentin handelt es sich trotz der Bezeichnung „Sparkasse“ nicht um ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

## **2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin**

### a) Räumliche Konzentration

Die Emittentin bietet eine umfassende Betreuung der Privat-, Individual- und mittelständischen Firmenkunden in der Metropolregion Hamburg an. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf dem Retailgeschäft. Aufgrund der räumlichen Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung der Metropolregion Hamburg abhängig. Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation (in Deutschland oder weltweit) können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

### b) Marktrisiko

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation bzw. Marktlage kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. **Marktrisiko**). Maßgeblich für die Entwicklung der Kapitalmärkte sind neben Marktpreis- und Zinsänderungen auch Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln werden Annahmen und Vorhersagen zu künftigen Entwicklungen in den Finanzmärkten getroffen, da die Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen von Marktkursen und Kursbewegungen abhängen. Wenn sich Kurse in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann diese erhebliche Verluste erleiden, die eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können.

### c) Kreditrisiko

Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner, wie etwa Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Hedge-Geschäfte) abschließt, ihren (finanziellen) Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen. Außerdem kann die Haspa möglicherweise feststellen, dass Sicherheiten z.B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreichen. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers oder sonstigen Vertragspartners der Haspa könnte eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Haspa, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

### d) Operationelle Risiken

Die Emittentin ist darüber hinaus operationellen Risiken ausgesetzt. Dabei handelt es sich um die Gefahr von Verlusten oder Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Abläufe bzw. Verfahrensweisen oder Systeme, infolge menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen neben Rechtsrisiken auch Reputationsrisiken als Folge- oder Sekundärrisiken. Rechtsrisiken sind dabei Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rechtsrahmens infolge (ggf. auch unverschuldeter oder unvermeidbarer) Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Reputationsrisiko als Spezialform des operationellen Risikos umschreibt die Gefahr, dass die Emittentin durch fehlerhaftes Verhalten einzelner, von Gruppen oder aufgrund besonderer anderer Umstände einen Vertrauensschwund bei Geschäftspartnern und Kunden erleidet.

### e) Liquiditätsrisiko

Die Haspa ist als Teilnehmer am Kapitalmarkt dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, gegenwärtigen und zukünftigen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen zu können oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern zu können.



### **III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN**

***Potentielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich für eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen entschließen.***

***Den Inhaber-Schuldverschreibungen liegen komplexe finanzmathematische Strukturen zugrunde, die möglicherweise nicht jeder Anleger in Gänze überschauen kann. Es besteht daher die Gefahr, dass das tatsächliche, mit einem Erwerb verbundene Risiko unterschätzt wird.***

***Daher sollte niemand in Inhaber-Schuldverschreibungen anlegen, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Inhaber-Schuldverschreibungen zu haben und sich des Risikos eines möglichen damit einhergehenden Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen geeignet ist.***

***Potentielle Anleger sollten vor dem Kauf einer Inhaber-Schuldverschreibung ihre Vermögensverhältnisse dahingehend überprüfen, ob sie die mit den Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken, einschließlich des Risikos des Totalverlusts ihrer Anlage, tragen können.***

***Sofern die konkrete Ausgestaltung der zu begebenden Schuldverschreibungen dies erfordert, können in den Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.***

#### **1. Inhaber-Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise**

Inhaber-Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen bestimmten Rückzahlungsbetrag zu erhalten. Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt werden, können diese vorsehen, dass die Rückzahlung zu 100% des Nennbetrags der Schuldverschreibungen oder zu einem geringeren Anteil davon erfolgen soll und im Übrigen von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt. Außerdem können unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen begeben werden, nach deren Schuldverschreibungsbedingungen der Anleger das Recht erhält, an den Zinszahltagen einen bestimmten Zinskupon zu erhalten. Verzinsten Schuldverschreibungen können mit einer festen oder einer variablen, von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängigen, Verzinsung ausgestattet sein.

Rein rechtlich betrachtet erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist nach den Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die, sofern es sich nicht um nachrangige Verbindlichkeiten handelt, untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Hiervon ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen werden im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger dieser nachrangigen Schuldverschreibungen erst **nach** Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. In jedem Fall trägt der Anleger das **Insolvenzrisiko** der Emittentin. Eine Absicherung durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken oder einen sonstigen Einlagensicherungsfonds besteht für Inhaber-Schuldverschreibungen nicht. Aus diesem Grund ist die Bonität der Emittentin für den Anleger bei seiner Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung.

Ebenso wenig wird für die Vermögensgegenstände, die von der Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen zur Absicherung ihrer Position (Hedging) erworben werden, ein Sondervermögen errichtet. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen und, sofern vorgesehen, Zinszahlungen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu.

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (Disagio) bzw. ein Aufschlag (Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Die genauen Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** im Detail aufgeführt. Allein diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern maßgeblichen Einzelheiten.

Jedoch sollte sich jeder Anleger bewusst sein, dass nach Maßgabe des Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) die Schuldverschreibungsbedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch ohne Zustimmung aller Schuldverschreibungsgläubiger nachträglich durch **Mehrheitsentscheidung der Gläubiger** geändert werden können. Ein Schuldverschreibungsgläubiger, der an einer entsprechenden Abstimmung nicht teilnimmt oder dessen Stimme der Mehrheitsentscheidung entgegensteht,

kann daher nicht auf den unveränderten Bestand der Bedingungen vertrauen, denen die Schuldverschreibungen unterliegen.

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gegebenenfalls gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin nebst dem damit einhergehenden Insolvenzrisiko und das allgemeine Zinsniveau. **Jeder Anleger sollte beachten, dass selbst die unter diesem Basisprospekt zu begebenden kapitalgeschützten Schuldverschreibungen aus diesem Grunde während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.**

## 2. Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können - mit Ausnahme von so genannten Nullkupon-Anleihen (*zero bonds*) - verzinst werden. An den jeweiligen in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Zinszahltagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zins gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und des in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren Zeitraum umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester, in Prozent *per annum* ausgedrückter, Zinssatz (**fester Zinssatz, Fixkupon**) oder ein variabler, anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen (Basiswerte) berechneter, Zinssatz (**variabler Zinssatz, variabler Kupon**) sein.

**Ein Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrags der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält. Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon-Anleihen keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen.**

Je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Schuldverschreibungsbedingungen können unter diesem Basisprospekt auch unverzinsten Schuldverschreibungen begeben werden. Diese verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf sonstige (regelmäßige) Ausschüttungen während der Laufzeit und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste der Schuldverschreibung können in diesem Fall nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

### a) Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten und in Prozent *per annum* ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet. Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die einen festen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

### b) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wertentwicklung die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie als Berechnungsstelle den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie EURIBOR oder LIBOR) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes (sowohl Aktienindizes als auch sonstige Indizes, wie Inflationsindizes oder Kreditindizes) oder Anleihen in Betracht. Eigene Aktien oder emittenteneigene Daten sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Die Berechnungsweise für den jeweiligen variablen Zinssatz ist in den Schuldverschreibungsbedingungen genau ausgestaltet.

Jede Anlage in Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

Sofern sich die Schuldverschreibungen auf einen Korb aus mehreren der oben genannten Basiswerte beziehen, kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen der Kurs eines oder sämtlicher Korbbestandteile fallen. Dies kann die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Darüber hinaus sollte ein Anleger beachten, dass die Bestandteile im Korb gleich gewichtet sein können oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren bzw. Anteile im Korb aufweisen können. Je näher ein Gewichtungsfaktor dabei gegen 0 („Null“) geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

### c) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzel-

nen Zinskomponenten jeweils ein fester oder ein variabler Zinssatz sein können. Ferner können die Schuldverschreibungen auch derart ausgestaltet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für andere bzw. die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist. Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die einen festen und einen variablen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

### **3. Zinsänderungsrisiko**

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Nullkupon-Anleihen reagieren stärker auf Marktzinsänderungen als Kuponanleihen.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, die Eingriffe der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

### **4. Performanceabhängige Tilgung**

Die Schuldverschreibungsbedingungen für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen können vorsehen, dass diese nicht zu ihrem Nennwert zurückgezahlt werden (Kapitalschutz), sondern die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt. Dies kann sich neben der Höhe des Rückzahlungsbetrags auch auf die Art der Tilgung auswirken, sofern die Bedingungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Tilgung durch physische Lieferung von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen vorsehen.

Im Falle performanceabhängiger Tilgung verbriefen die Schuldverschreibungen kein Recht auf einen bereits bei Emission feststehenden Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit. Stattdessen ist ein bestimmter Kurs des oder der Basiswerte an einem oder mehreren Bewertungstagen oder während bestimmter Beobachtungsperioden für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin als Berechnungsstelle maßgeblich.

In den Schuldverschreibungsbedingungen kann vorgesehen sein, dass nicht die positive Wertentwicklung (**positive Performance**) des oder der Basiswerte für die Rückzahlung der Schuldverschreibung maßgeblich ist, sondern dessen oder deren rückläufige Entwicklung (**negative Performance**) seit einem in den Bedingungen festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basiskurs. Bei Schuldverschreibungen, die auf die negative Performance des oder der Basiswerte abstellen (sog. Reverse-Strukturen), nimmt der Anleger an der negativen Entwicklung des Basiswerts dergestalt teil, dass der Wert seiner Schuldverschreibung - vorbehaltlich der weiteren für ihren Wert maßgeblichen Faktoren - regelmäßig **fällt**, wenn der Wert des oder der Basiswerte **steigt**.

Die Art und Weise der Berechnung der Rückzahlung bei Fälligkeit kann vom Eintritt (oder Nichteintritt) bestimmter Ereignisse oder **Bedingungen**, wie dem Erreichen oder Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter Kursschwellen durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte abhängen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt (oder Nichteintritt) solcher Ereignisse oder Bedingungen die Art und die Höhe der Tilgungsleistung nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen beeinflussen kann.

Grundsätzlich kann die Emittentin bei der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch einen **Höchstrückzahlungsbetrag (Cap)** nach oben hin begrenzen. Bei Anleihen mit einem bedingten Höchstrückzahlungsbetrag gilt dies nur, sofern eine in den Schuldverschreibungsbedingungen näher spezifizierte (positive oder negative) Bedingung eingetreten ist. Der Anleger partizipiert im Fall eines Höchstrückzahlungsbetrags nicht an einer weiteren gleich gerichteten Wertentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall entspricht die maximale Rendite bei Außerachtlassung eventueller Ausgabeaufschläge und eventueller Stückzinsen der Differenz zwischen dem für die entsprechende Schuldverschreibung gezahlten Kaufpreis und dem Höchstrückzahlungsbetrag. Während auf der einen Seite die Rendite für den Anleger durch den Höchstrückzahlungsbetrag nach oben hin begrenzt ist, hat er aber auf der anderen Seite unter Umständen das volle Verlustrisiko im Falle einer gegenläufigen Wertentwicklung des Basiswerts zu tragen.

Stattet die Emittentin die Schuldverschreibungen mit einem **Mindestrückzahlungsbetrag (Floor)** aus, so hängt die Höhe der Rückzahlung unter Umständen ebenfalls vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Ereignisse oder (positiver oder negativer) Bedingungen ab. So kann beispielsweise maßgeblich sein, ob der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte entweder zu bestimmten, festgelegten Zeitpunkten (z.B. Bewertungstagen) oder innerhalb bestimmter Zeiträume (Beobachtungszeiträume) bestimmte Kursschwellen erreicht oder über- bzw. unterschreitet. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt bzw. der Nichteintritt solcher Ereignisse die Höhe der Tilgungsleistung, und bei physischer Lieferung auch die Art der Tilgungsleistung, nach Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen beeinflussen kann.

Kommt es bei der Tilgung zu einer **physischen Lieferung** von Wertpapieren durch die Emittentin (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Anleihen, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt), ist zu berücksichtigen, dass die gelieferten Wert-

papiere frühestens nach Einbuchung in das Depot des Anlegers verkauft werden können. Bis zur Übertragung der Wertpapiere in das Depot des Anlegers bestehen keinerlei Ansprüche aus diesen Wertpapieren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sich der Wert der zu liefernden Wertpapiere bis zur Einbuchung in das Depot des Anlegers noch negativ entwickeln kann. Der effektive Gewinn oder Verlust des Anlegers steht daher erst fest, wenn die Wertpapiere auf dem Depotbank-Konto verbucht worden sind.

Nach genauer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen kann die Emittentin berechtigt sein, andere Wertpapiere zu liefern als denjenigen Basiswert, dessen Kurs bzw. dessen Wertentwicklung (Performance) die Höhe der Tilgungsleistung bestimmt.

Ferner können auch die zu liefernden Wertpapiere ihrerseits und deren jeweilige Emittenten mit Risiken behaftet sein, die über die hier beschriebenen Risiken der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hinausgehen können.

Insgesamt ist daher mit einer Investition in Schuldverschreibungen die Möglichkeit eines unerwarteten und weitreichenden **Wertverlusts** verbunden. Dabei hängt ein möglicher Verlust stets vom bezahlten Kaufpreis ab. Liegt der Gesamtwert der von der Emittentin erbrachten Tilgungsleistung(en) bei Fälligkeit (Barausgleich und/oder physische Lieferung) unter dem Kaufpreis zuzüglich Transaktions- und sonstiger Nebenkosten, so erleidet der Anleger einen Verlust.

Sofern der bezogene Basiswert einen Kurs von annähernd 0 („Null“) aufweist und die - Schuldverschreibungsbedingungen keinen unbedingten Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen oder bei Eintritt bestimmter anderer Umstände kann der Anleger sogar einen **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** einschließlich der Transaktionskosten erleiden. Bei sog. Reverse-Strukturen, die auf die negative Performance des jeweiligen Basiswerts oder der Basiswerte abstellen, ist dies vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale der Fall, wenn der Kurs des oder der maßgeblichen Basiswerte(s) 200% seines oder ihres Basisurses beträgt oder übersteigt.

Sind die Anleihen mit einem Hebel in Form einer so genannten **Partizipationsrate** ausgestattet, so wirken sich ab Einsetzen des Hebels Kursveränderungen in dem oder den maßgeblichen Basiswerten nicht mehr proportional auf die Schuldverschreibung aus (**Hebeleffekt**). Dann unterliegt der Anleger einem besonders hohen Risiko, da Kursveränderungen im jeweiligen Basiswert zu einer „gehebelten“ Veränderung im Wert der Schuldverschreibungen führen. Dieser Hebeleffekt kann je nach Ausgestaltung der Endgültigen Angebotsbedingungen in beide Richtungen wirken. Das bedeutet auch, dass er sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, sofern aus Sicht des Anlegers negative Kursveränderungen eintreten, die gehebelt werden.

So kann etwa eine Partizipationsrate, die kleiner als 1 bzw. 100% ist, dazu führen, dass der Anleger nur anteilig an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte über einen bestimmten

Wert wie etwa dem Basiskurs hinaus partizipiert. Aus diesem Grund wäre die Rendite ab Erreichen dieses Werts niedriger als bei einer Direktinvestition in den oder die Basiswerte.

Bei Reverse-Strukturen kann die Berücksichtigung einer Partizipationsrate größer 1 bzw. 100% dazu führen, dass der Anleger überproportional an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte über einen bestimmten Wert hinaus beteiligt wird, und die Reverse-Schuldverschreibung daher überproportional an Wert verliert.

Der Eintritt oder das Vorliegen einer **Marktstörung** in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, wie in den Schuldverschreibungsbedingungen definiert, kann den Wert der Schuldverschreibung beeinträchtigen und ihre Rückzahlung verzögern. Im Fall von **Anpassungsmaßnahmen** bezüglich eines oder mehrerer Basiswerte nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

## 5. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Die Basiswerte, auf die sich die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen beziehen können, sind ihrerseits mit Risiken verbunden, die sich auf ihren Kurs oder ihre Wertentwicklung auswirken können und damit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen, sofern deren Rückzahlung oder Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung der Basiswerte gebunden ist bzw. sind. Jeglicher Faktor, der den Kursverlauf des oder der Basiswerte beeinflusst, hat daher auch Einfluss auf die Werthaltigkeit der auf diesen bzw. diese Basiswerte bezogenen Schuldverschreibungen. Dies gilt auch für die Volatilität, das heißt die erwarteten Kursschwankungen in einem Basiswert.

Die Schuldverschreibungen stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar. Im Verlustfall hat der Schuldverschreibungsinhaber keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Emittenten, Sponsor, die Festlegungsstelle oder das Management eines Basiswerts, oder, sofern es sich bei dem Basiswert um Anleihen handelt, den jeweiligen Emittenten eines ggf. diesem Basiswert (Anleihe) seinerseits zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Fall könnte ein Schuldverschreibungsgläubiger außerdem dem Emittentenausfallrisiko auf zwei Ebenen ausgesetzt sein. Bei Vermögensverfall eines Emittenten können daher Verluste entstehen.

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf **Aktien** erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen. Die Risiken beim Basiswert Aktien resultieren im Wesentlichen aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung auf dem relevanten Referenzmarkt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche



Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vornehmen zu können.

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) deutschem Recht unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Schuldverschreibungen können sich auf **aktienvertretende Wertpapiere** (meist in Form von ADRs oder GDRs) beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen:

**American Depositary Receipts** („ADRs“) sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

**Global Depositary Receipts** („GDRs“) sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil der Aktie einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber der aktienvertretenden Wertpapiere nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden

Aktien. Das aktienvertretende Wertpapier als Basiswert wird wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger – vorbehaltlich einer gegebenenfalls eingreifenden Mindestrückzahlung und außer bei Reverse-Strukturen – folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Tilgung am Laufzeitende oder bei einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin 0 („Null“) entspricht.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der aktienvertretenden Wertpapiere jederzeit einstellen kann und die Emittentin der Schuldverschreibungen in diesem Fall bzw. im Fall der Insolvenz der Depotbank nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer Anpassungsmaßnahme oder zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein kann. Im Fall einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung können die Schuldverschreibungsinhaber nicht auf einen für sie positiven Wert der Schuldverschreibungen zum Kündigungszeitpunkt vertrauen und die Möglichkeit einer Wertsteigerung bis zum Laufzeitende entfällt.

Schuldverschreibungen, die auf **Indizes** bezogen sind, verbriefen ein Recht auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages oder von Zinsen, dessen bzw. deren Höhe neben weiteren Faktoren von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängt. Der Kurs eines Index hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ab, aus denen sich der Index zusammensetzt. Daher ist auch die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile voneinander, von Bedeutung. Die Zusammensetzung des Index am Bewertungstag kann außerdem unter Umständen von der Zusammensetzung des Index bei Erwerb der Schuldverschreibung abweichen.

Über diese wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Index aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung mit besonderen Risiken behaftet sein. Diese werden im Bedarfsfall in der Indexbeschreibung in den Endgültigen Angebotsbedingungen erläutert.

**Zinssätze** stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulation und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Markzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von auf Zinssätze bezogenen Schuldverschreibungen neben dem allgemeinen Zinsrisiko diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf **Anleihen** (auch Bundesanleihen) als Basiswert, besteht das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen, wenn die zugrundeliegende Anleihe gekündigt oder anderweitig vorzeitig fällig gestellt wird. Solche die Laufzeit der Anleihe vorzeitig beendenden Ereignisse können ihren Grund in dem der Anleihe ihrerseits zugrunde liegenden Basiswert haben. Der Schuldverschreibungsinhaber kann daher bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen nicht auf eine bestimmte Laufzeit seines Wertpapiers vertrauen.

Generell gilt wie bei anderen Arten von Basiswerten, dass sich bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen sämtliche Risiken, die der zugrundeliegenden Anleihe innewohnen, auch auf die darauf bezogene Schuldverschreibung auswirken können.

Bei auf **Körbe** bezogenen Schuldverschreibungen wird der Wert des Korbes als Basiswert auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Bei der Berechnungsform anhand der Performance können die einzelnen Korbbestandteile gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen.

Bei auf Körbe bezogenen Schuldverschreibungen hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags neben weiteren Faktoren daher in aller Regel vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt. Über die hier dargelegten wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Korb aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung ihrerseits mit besonderen Risiken behaftet sein. Diese werden im Bedarfsfall in den Endgültigen Angebotsbedingungen erläutert.

Grundsätzlich gilt, dass je näher ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils gegen 0 („Null“) geht bzw. je kleiner sein Anteil im Korb im Verhältnis zu den übrigen Korbbestandteilen ist, desto geringeren Einfluss hat seine Wertentwicklung auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des Gesamtkorbes umso größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist, bzw. je größer der jeweilige Anteil des Korbbestandteils im Korb ist.

Die Emittentin kann bei Körben als Basiswert gemäß den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Schuldverschreibung festgelegte Zusammensetzung des Korbes und/oder die jeweiligen Gewichtungsfaktoren bzw. die Anteile im Korb während der Laufzeit der Schuldverschreibung unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes und/oder die Gewichtungsfaktoren bzw. die Anteile im Korb während der gesamten Laufzeit identisch bleiben.

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen kann ein oder können mehrere Korbbestandteile, dessen oder deren Wert sich sehr schlecht (**Worst-Of-Strukturen**) oder sehr gut (**Best-Of-Strukturen**) entwickelt hat, für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags maßgeblich sein.

Bei auf Körbe bezogenen Schuldverschreibungen besteht ferner die Besonderheit, dass sich die Wertentwicklung während der Laufzeit und der Wert der Rückzahlungsleistung nach der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte richten. Daher ist auch die Korrelation der Korbbestandteile untereinander, das heißt – vereinfacht ausgedrückt – der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert der Schuldverschreibung (**Korrelationsrisiko**). Stammen zum Beispiel sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und/oder demselben Land, so ist von einer hohen sog.

positiven Korrelation auszugehen. Eine hohe positive Korrelation bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von 0 („Null“) besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über einen Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen.

Lauten überdies die Korbbestandteile insgesamt oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung, in der der Korb selbst berechnet wird, können sich während der Laufzeit neben den allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche spezielle Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses des Korbbestandteils (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zur Währung des Korbes als Basiswert.

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht notwendigerweise auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Jeder Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

## **6. Währungsrisiko**

Sofern 1.) die Schuldverschreibungen auf einen Basiswert bezogen sind, der nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung denominiert ist und 2.) es sich nicht um währungsge-sicherte Schuldverschreibungen handelt, bei denen der Wechselkurs, zu dem der in Fremdwährung notierende Kurs des Basiswerts in die Währung der Emission (EUR) umgerechnet wird, in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen von vorneherein festgelegt ist (**Quanto**), ist ein Anleger unter Umständen einem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der der Basiswert denominiert ist, gegenüber dem Euro ausgesetzt. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Rückzahlungsbetrags bzw. allgemein der Tilgungsleistung entsprechend vermindert.

## **7. Sicherheiten**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber keinerlei dingliche (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtliche (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

## 8. Nachrangigkeit

Bei den diesem Wertpapierprospekt zugrunde liegenden Schuldverschreibungen kann es sich zudem - je nach Ausgestaltung in den Schuldverschreibungsbedingungen - um nachrangige Schuldverschreibungen handeln. Sofern nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden, bedeutet dies, dass im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst **nach** Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Dieses Ausstattungsmerkmal wirkt sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

## 9. Laufzeit

Die Schuldverschreibungen haben, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung nach Maßgabe der anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen, die in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen bestimmte Laufzeit. Dabei beeinflusst die Laufzeit den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Außerdem können die Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind, bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert unter Umständen außerordentlich gekündigt werden. Ferner können die Schuldverschreibungen eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsieht (**Risiko vorzeitiger Laufzeitbeendigung**). **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der Vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.**

Bei Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer **Vorzeitigen Rückzahlung** (so genannte „Autocallable“- oder „Express“-Strukturen) hat in der Regel das Erreichen einer bestimmten Kursschwelle (ein so genannter „Call-Level“) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte zu einem bei Emission festgelegten Zeitpunkt oder während eines festgelegten Beobachtungszeitraums eine vorzeitige Endfälligkeit der Schuldverschreibung zur Folge (Risiko des vorzeitigen Laufzeitendes). Bei einer Vorzeitigen Tilgung wird die Laufzeit der Schuldverschreibung verkürzt und der Anleger partizipiert nicht mehr an nachfolgenden Kursentwicklungen des oder der Basiswerte. Gleiches gilt, sofern die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungen zu einer ordentlichen oder außerordentlichen **Kündigung** der Schuldverschreibungen berechtigt ist.

In den Fällen vorzeitiger Laufzeitbeendigung sollte der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit seiner Schuldverschreibung vertrauen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen einen im Falle einer außerordentlichen Kündigung gegebenenfalls an die Inhaber der Schuldverschreibungen zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen ermitteln darf. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen für das ordentliche Laufzeitende festgelegten Rückzahlungsbetrags, der unter Umständen auch einen Mindestrückzahlungsbetrag umfasst, besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung in der Regel nicht. Hinzu kommt das Wiederanlagerisiko, da der Anleger den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungs- bzw. Rückzahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann.

Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.

## **10. Handel in den Schuldverschreibungen**

Schuldverschreibungen können in der Regel während ihrer Laufzeit börslich und außerbörslich gehandelt werden. Hinsichtlich der Preisbildung ist beabsichtigt, dass die Emittentin (Market Maker) unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt eigenständig An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission berechnen und stellen wird. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen. Die Emittentin übernimmt gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Es besteht das Risiko, dass es unter Umständen nur einen geringen oder gar keinen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen geben kann. Selbst wenn es einen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen geben sollte, könnte dieser möglicherweise keine ausreichende Liquidität bieten, um den Anleger in die Lage zu versetzen, die Schuldverschreibungen auf einfachem Wege kaufen oder verkaufen zu können. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass zum Beispiel während Anpassungsphasen und Marktstörungen oder im Falle von Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft einer den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Aktie gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.

Auf der Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich.

## **11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger möglicherweise ein Verlust entsteht.

## **12. Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibung verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

## **13. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin**

Kursänderungen des Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit vor, am oder nach dem Emissionstag der Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem oder den Basiswerten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle des Basiswerts, seinen verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder der Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen, die dem Emittenten, oder der Festlegungsstelle oder deren Garanten gegenüber verpflichtet sind, oder in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten getätigt werden. Absicherungsgeschäfte werden in der Regel vor oder am maßgeblichen Bewertungstag wieder aufgelöst. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen wie einer niedrigen Liquidität des Basiswertes ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung haben kann. Eine entsprechende Beeinflussung des Marktpreises und der Liquidität des Basiswerts und damit des Werts der Schuldverschreibungen, die den Anlageinteressen der Gläubiger zuwiderlaufen kann, ist daher nicht auszuschließen. Unter ungünstigen Umständen können solche Geschäfte auch ein Über- oder Unterschreiten von in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kursschwellen zur Folge haben, was für den Anleger

möglicherweise mit Verlusten bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals verbunden ist.

#### **14. Einfluss wertmindernder Nebenkosten**

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen unterschiedliche Nebenkosten, einschließlich Transaktionskosten und Provisionen, anfallen. Diese Kosten können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen und sich negativ auf die Rendite auswirken.

Kreditinstitute erheben in der Regel Provisionen, die je nach Auftragsvolumen entweder auf der Basis fester Mindestprovisionen oder anteiliger (prozentualer) Provisionen berechnet werden. Sofern und soweit weitere Dritte, d.h. insbesondere Vertriebspartner, in die Ausführung eines Auftrags eingebunden sind, können den Schuldverschreibungsinhabern auch die Maklergebühren, Provisionen oder andere Kosten und Gebühren solcher Dritter auferlegt werden (**Kosten Dritter**). Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind (**direkte Kosten**), müssen potentielle Anleger auch mögliche weitere **Folgekosten** wie Depotgebühren berücksichtigen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über jegliche möglichen beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden zusätzlichen Kosten informieren.

#### **15. Steuerliche Behandlung**

Jegliche im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder der Ausübung von Schuldverschreibungen bzw. mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags oder einer anderen Tilgungsleistung (physische Lieferung) anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Schuldverschreibungsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Schuldverschreibungsinhaber zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht für die Zahlung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verantwortlich, die mit dem Halten, der Übertragung, der Ausübung der Abwicklung oder der Durchsetzung der mit einer Schuldverschreibung verbundenen Ansprüche in Zusammenhang stehen, noch ist sie dazu in irgendeiner Form verpflichtet. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für zutreffend halten oder sonstige steuerrechtliche Veränderungen eintreten, die zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar ist. Die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann sich also verändern, so dass eine genaue Aussage über deren effektive steuerliche Behandlung nicht möglich ist. Potentielle Anleger sollten sich hinsichtlich der individuellen steuerlichen Behandlung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten lassen.



## **16. Weitere Risikofaktoren**

Soweit sich in Hinblick auf bestimmte Schuldverschreibungen oder deren Basiswerte hierüber hinausgehende, weitere oder spezifische Risiken bei Emission ergeben, werden diese in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen ausgeführt.

## **IV. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT**

### **1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt**

Die Hamburger Sparkasse AG mit eingetragenem Sitz in Hamburg als Emittentin übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts.

Sie erklärt ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **2. Bereithaltung des Prospekts**

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft. Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die Endgültigen Angebotsbedingungen des Angebots sind ebenso wie dieser Basisprospekt und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular sowie eventuelle Nachträge auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu, sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

## **V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 WpPG auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 25. Juni 2009 verwiesen. Bei den in dem vorgenannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich, mit Ausnahme der Zwischenfinanzinformationen zum 30. Juni 2009 und mit Ausnahme der Mitgliedschaft von Frank Brockmann im Vorstand, der nunmehr ordentliches und nicht mehr nur stellvertretendes Vorstandsmitglied ist, um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen. Die per Verweis einbezogenen Angaben im Registrierungsformular werden um die in Abschnitt VII. enthaltenen Zwischenfinanzinformationen zum 30. Juni 2009 ergänzt.

Seit dem 30. Juni 2009 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zur Absicherung der aus der Begebung der Schuldverschreibungen entstehenden Risiken, zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit und zu Zwecken der Gewinnerzielung zu verwenden.

## VI. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

*[Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen durch eine oder mehrere Informationen ausgefüllt bzw. ergänzt und die mit eckigen Klammern („[ ]“) gekennzeichneten Optionen alternativ oder kumulativ ausgewählt oder gestrichen werden. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten, sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind, sich in dem von diesem Basisprospekt vorgegebenen Rahmen bewegen und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen.]*

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt, die erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt werden, werden gemäß Art. 26 Absatz 5 UAbs. (1) 1. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Absatz (3) WpPG sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Absatz (1) WpPG vom 19. Oktober 2009 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe und in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.haspa.de> bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Emittentin, die angebotenen Wertpapiere und die mit diesen einhergehenden Risiken sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin heranzuziehen.

### **1. Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Schuldverschreibungen**

#### a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) erhalten die Anleger einen Anspruch auf [Rückzahlung der Schuldverschreibungen] [bzw.] [Tilgung durch physische Lieferung] bei Fälligkeit [zum Nennbetrag] nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen [sowie einen Anspruch auf Zahlung der in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen näher definierten Zinsen]. Sie verbiefen kein Recht auf [Zins- oder] Dividendenzahlungen oder eine sonstige regelmäßige Ausschüttung auf die Wertpapiere. [bei Aktie als Basiswert: Sie verbiefen ferner keine Stimm- oder Mitgliedschaftsrechte an der als Basiswert zugrundeliegenden Aktie.]

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** im Detail aufgeführt. Allein diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anleger wichtigen Einzelheiten.

<b>ISIN Code</b>	•
<b>WKN</b>	•
<b>Stückelung</b>	Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR • sind in • Schuldverschreibungen zu je EUR • eingeteilt.
<b>[Verzinsung</b>	•]
<b>[Referenzzinssatz</b>	•]
<b>[<i>bei festverzinslichen und kapitalgeschützten Wertpapieren</i>: Rendite</b>	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt •. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht •.]
<b>öffentlicher Verkaufsbeginn</b>	•
<b>Zeichnungsfrist</b>	• bis •. [Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen.]
<b>Valutierung / Emissionstermin</b>	•
<b>[ordentliches] Laufzeitende (Fälligkeitstag)</b>	•

<b>[anfänglicher] Angebotspreis [je Schuldverschreibung]</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]</li> </ul> <p>Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [<i>Beschreibung der Preisberechnung:</i> •]</p>
<b>Mindestbetrag / Höchstbetrag der Zeichnung / Zuteilungsmethode</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [Die Zeichnung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner bestimmten Methode.] [Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge [<i>alternative Zuteilungsmethode:</i> oder •].] [Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zuteilten Betrags existiert nicht.]</li> </ul>
<b>Währung der Schuldverschreibung</b>	Euro (EUR)
<b>Kleinste handelbare Einheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>
<b>Börsennotierung</b>	<p>[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten] [Markt] der • [sowie •]. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der • zum Handel zugelassen.] [Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]</p>
<b>[Angaben zu den Basiswerten</b>	<p>[<i>Bezeichnung Basiswert(e) aus den Basiswertklassen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Zinssätze, Anleihen oder Körbe einfügen, ggf. inkl. Währung, bei Wertpapieren inkl. Emittent:</i> •]</p> <p>[<i>insbes. bei Wertpapieren ISIN und/oder Bloomberg- oder Reuterscode einfügen:</i> •]</p> <p>[<i>sofern anwendbar, maßgebliche Börse einfügen:</i> •]</p>

*[ausführliche Beschreibung des Basiswerts einfügen (insbesondere im Falle von Indizes, Zinssätzen und Körben als Basiswert); bei Indizes und Körben als Basiswert inkl. Gewichtung der Bestandteile, sofern anwendbar: •]*

*[insbesondere im Falle von Indizes Angabe z.B. einer Internetseite oder eines anderen Ortes, wo Angaben zum Index zu finden sind): •]*

*[Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes: •]*

Angaben über *[Basiswert einfügen: •]* können *[bei][über] •* eingeholt werden.

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: *[z.B. Internetseite der maßgeblichen Börse oder sonstige Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist: •]*

Die in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden *[Informationsquelle, z.B. Datenbank, angeben: •]* entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

**[zu lieferndes Wertpapier  
[im Fall physischer  
Lieferung]**

•  
*[ISIN und/oder Bloomberg- oder Reuterscode einfügen: •]*

*[Spezielle Risiken des  
Basiswerts oder weitere  
emissionsspezifische  
Risiken in Bezug auf das  
konkrete Wertpapier ein-  
fügen:*

•]

## **Interessenkonflikte**

[Spezifizierung der involvierten Personen und Art des Interesses, z.B: bei Vereinbarung von Abschlägen vom Emissionspreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: ●]

Bei den zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um nach interner Beschlussfassung der für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin vom [Datum Beschlussfassung (Genehmigung) einfügen: ●] geschaffene Inhaber-Schuldverschreibungen, deren Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bestimmen.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber während der gesamten Laufzeit verbrieft sind (§ 1 der Schuldverschreibungsbedingungen). Die Ausgabe effektiver Stücke ist regelmäßig gemäß § 1 Absatz (2) der zugrunde liegenden Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen. Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Inhaber-Schuldverschreibungen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare[,] [und] unbesicherte [und nicht nachrangige] Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten [und nicht nachrangigen] Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nachrangige Schuldverschreibungen. Dies bedeutet, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger dieser nachrangigen Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.]

### b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von



Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „Securities Act“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Schuldverschreibungen oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen/andere für ein(en) direktes oder indirektes Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden. Daher wird jede(s)/jeder direkte oder indirekte Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen nicht anerkannt.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „*estate*“ oder „*trust*“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder
- (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem Securities Act definiert.

### c) Beratung

Dieser Wertpapierprospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der

Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

#### d) Besteuerung und Abgaben

[Alle im Zusammenhang mit der Anleihe anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

Einnahmen aus den Inhaber-Schuldverschreibungen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Rückzahlungen) an Steuerausländer unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung der Inhaber-Schuldverschreibung sowie bei Rückzahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) die Inhaber-Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Absatz (5) Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags gemäß § 43 Absatz (5) Satz 3 EStG unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem sogenannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Wird die Inhaber-Schuldverschreibung in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus der Inhaber-Schuldverschreibung zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.] [*aktueller Steuerhinweis*: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

#### e) Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

**Emittentin** der Schuldverschreibungen ist die Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg.

**Berechnungsstelle** und **Zahlstelle** ist [ebenfalls die Hamburger Sparkasse AG][●].

**Hinterlegungsstelle** ist Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main.

[**Koordinator** des Angebots ist ●, [*Adresse einfügen*: ●].]

Außer in den gesetzlichen oder in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, **Veröffentlichungen** von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

Abgesehen von den oben erwähnten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen unterliegt das Angebot der zu begebenden Inhaber-Schuldverschreibungen keinen speziellen Bedingungen.

## 2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen

*[Darstellung und beispielhafte Berechnung unterschiedlicher Zinszahlungen und/oder Rückzahlungsvarianten in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des oder der Basiswerte: ●]*

### 3. Schuldverschreibungsbedingungen

*[Die Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen gelten so, wie sie durch die Angaben in den Endgültigen Bedingungen in dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen vervollständigt, geändert oder ergänzt werden. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht mehr ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen gestrichen, so dass nur die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.]*

*[kommerzielle Bezeichnung einfügen:*

*[•%] [Hamburger Sparkasse AG] [Inhaber-Teilschuldverschreibungen] [Stufenzinsanleihe]  
[Nullkuponanleihe] [andere Bezeichnung: •]  
[, Reihe •] [, von •/•]]*

**(ISIN [•])**

#### § 1

Form und Nennbetrag, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN [•]) [, bezogen auf [den][die] in § [6][•] angegebene[n] Basiswert[e],] im Gesamtnennbetrag von EUR • sind eingeteilt in [Anzahl einfügen: •] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR • (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Effektive Stücke [oder Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen [oder Zinsscheine] ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.]] übertragen werden können.

- (4) Im Effektengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („EUR“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [16][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

## § 2 Rückzahlung

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf [Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen] [bzw., unter den Voraussetzungen des § 3,] [auf Lieferung des Basiswerts] [sowie auf Zinszahlungen gemäß § [3][4]] zu.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht [, vorbehaltlich [einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § [5][●]], ] [und] [einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § [7] [oder] [10][●]], ] [und] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts] gemäß § 3] [sowie eines] [Mindestrückzahlungsbetrags (Floor) gemäß Absatz (4)] [und eines] [Höchst-rückzahlungsbetrags (Cap) gemäß Absatz (4)],] [dem Nennbetrag (§ 1 Absatz (1))] [●] [multipliziert mit [der Summe aus 100% und] [bei gehebter Partizipation einfügen: der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus] der [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance [des Basiswerts][desjenigen [Basiswerts][Korbbestandteils] mit der [Worst-of: niedrigsten][Best-of: höchsten][●] [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance aller [Basiswerte][Korbbestandteile] [am Bewertungstag]] [bei gehebter Partizipation einfügen: und 100%]].
- (3) [Die **[positive] Performance** [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz [6][●]) und [dem][seinem] Basiskurs (Absatz [5][●])] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●]))] geteilt durch [den][seinen] Basiskurs] [und 100%] [bei Körben einfügen: der Summe der mit ihren jeweiligen [Gewichtungsfaktoren] [Anteilen im Korb] multiplizierten [Performances] [Abrechnungskursen (Absatz [(6)[●])]] der Korbbestandteile.] [andere Performanceberechnung: ●]

[Die **[positive] Performance** eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus seinem Abrechnungskurs (Absatz [6][●]) und seinem [Basiskurs (Absatz [5][●])][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●]))] ge-

teilt durch seinen [Basiskurs (Absatz 5[•])] [Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [und 100%]. [*andere Performanceberechnung für Korbbestandteile: •*]]

[Die [**negative**] **Performance** [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus [*europäische Performanceberechnung: dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz 6[•]) und [dem][seinem] Basiskurs (Absatz 5[•])]*] [*asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ 6[•] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz (8[•])) und [dem][seinem] Basis-*kurs]]] [*bei Körben einfügen: der Summe der mit [ihren jeweiligen Gewichtungsfaktoren] multiplizierten negativen Performances der Korbbestandteile.*] [*andere Negativ-Performanceberechnung: •*]]

[Die [**negative**] **Performance** eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus [*europäische Performanceberechnung: seinem Abrechnungskurs (Absatz 6[•]) und [seinem Basiskurs (Absatz 5[•])][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]*] [*asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ 6[•] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz (8[•])) und [seinem Basiskurs (Absatz 5[•])][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag].*] [*andere Negativ-Performanceberechnung für Korbbestandteile: •*]]

[(4)] [*unbedingter Mindestrückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **mindestens** [dem Nennbetrag] [multipliziert mit •][•] (der „**Mindestrückzahlungsbetrag**“ oder „**Floor**“).*]

[*bedingter Mindestrückzahlungsbetrag: Sofern [**Bonus-Struktur: der Kurs [des Basiswerts] [keines der][sämtlicher] [Basiswerte][Korbbestandteile] (§ 6[•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz (7[•])***] [, auch [nicht] intraday,] die [jeweilige] Kursschwelle [(n<sub>ij</sub>)] gemäß Absatz (9[•])] [•] [erreicht oder] unterschreitet] [*Lock-In-Struktur: der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]][Korbbestandteil[e][s]] (§ 6[•] Absatz (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz(7[•])*] [, auch intraday,] [den [jeweiligen] Lock-In-Level] [die [jeweilige] Kursschwelle [(n<sub>ij</sub>)] gemäß Absatz (9[•])] [•] [erreicht oder] überschreitet] [*weitere Bedingung: und •*] [*alternative Bedingung: oder •*] [*andere Bedingung: •*], [*Ausschlussbedingung einfügen: , [und][jedoch] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz (7[•]) die [jeweilige] Kursschwelle [(n<sub>ij</sub>)] gemäß Absatz (9[•])] [•] [erreicht oder] [über][unter]schreitet*], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung **mindestens** dem Nennbetrag [multipliziert mit [dem Lock-In-Level] [der Kursschwelle [(n<sub>ij</sub>)] [dem Quotienten aus Basiskurs und Kursschwelle [(n<sub>ij</sub>)]][•].] [*anderer Mindestrückzahlungsbetrag: •*]]

[*unbedingter Höchstrückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **höchstens** [dem Nennbetrag] [multipliziert mit •][•] (der „**Höchstrückzahlungsbetrag**“ oder „**Cap**“).]

[*bedingter Höchstrückzahlungsbetrag*: [Sofern [der Kurs [des][eines][keines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]) die [jeweilige] Kursschwelle [(n<sub>ij</sub>)] gemäß Absatz ([9][•]) [erreicht oder] [unter][über]schreitet] [, auch nicht intraday,] [*weitere Bedingung*: und •] [*alternative Bedingung*: oder •] [*andere Bedingung*: •] [*Ausschlussbedingung einfügen*: , [und][jedoch] •], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung **höchstens** dem Nennbetrag [multipliziert mit •.] [*anderer Höchstrückzahlungsbetrag*: •]]

[(5)][•] [[Der „**Basiskurs**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Basiskursen der Korbbestandteile.] Der „**Basiskurs**“ [des Basiswerts][der Basiswerte] entspricht [dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] am Anfänglichen Bewertungstag [(0)][•].]

[(6)][•] [Der „**Abrechnungskurs**“ des Basiswerts [(Korb)] entspricht [*bei Körben einfügen*: der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Abrechnungskurse der Korbbestandteile. Der Abrechnungskurs eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht] dem Referenzkurs des Basiswerts (§ [6][•] Absatz (2)) am [Letzten] Bewertungstag.][•]

[(7)][•] [Der „**Beobachtungszeitraum** [(i)]“ entspricht [jeweils] •.]

[(8)][•] [[Der „**Anfängliche Bewertungstag** [(0)]“ ist der •.] „**Bewertungstage** [(t)]“ [ist [jeweils][sind] [der [fünfte Bankgeschäftstag vor dem][•] [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § [3][4] Absatz (1)][•]. Der „**Letzte Bewertungstag**“ ist [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § [5][•] [und] [einer Kündigung gemäß § [7] [oder] [10][•]], der •. Sollte [der Bewertungstag][der Anfängliche Bewertungstag [, einer der Bewertungstage (t)] oder der [Letzte] Bewertungstag (zusammen „**die Bewertungstage**“)] kein Berechnungstag gemäß § [6][•] Absatz (2) [für einen Korbbestandteil] sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil], der entsprechende Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagebestimmung*:•]]

[(9)][•][Die „**Kursschwelle** [(n<sub>ij</sub>)]“ entspricht [jeweils] • [(der „**Lock-In-Level**“).].]

[(10)][•] Die Partizipationsrate beträgt •.]



### § 3

#### Physische Lieferung

- (1) [*Bonus-Struktur*: Sofern der Kurs [des][eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ 6[•] Absatz (2)) während des Beobachtungszeitraums [(i)] [auch intraday] die Kursschwelle [(n<sub>0</sub>)] [erreicht oder] unterschreitet] [Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 Absatz (6)[•]) [des][eines] [sämtlicher] Basiswert[e][s] die [Kursschwelle [(n)]] [den Nennbetrag] [•] [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: Sofern •] [, wird die Emittentin][Die Emittentin wird] die Tilgung der Schuldverschreibungen [abweichend von § 2] [, vorbehaltlich][auch im Falle] [einer Vorzeitigen Rückzahlung nach § 5[•]] durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl [des Basiswerts][desjenigen Basiswerts mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance] [*sonstiges*: •] je Schuldverschreibung vornehmen.
- (2) Das Bezugsverhältnis entspricht [dem Quotienten aus dem Nennbetrag (§ 1 Absatz (1)) und dem Referenzkurs (§ 6[•] Absatz (2)) des [zu liefernden] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag][•]]. [Sofern die Performances [zweier] [oder] [mehrerer] Basiswerte gleich [niedrig][hoch] sind, wird die Emittentin [die dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl desjenigen Basiswerts liefern, der nach in freiem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) getroffener Feststellung [am Bewertungstag][•] die höchste Marktkapitalisierung aufweist] [in freiem Ermessen entscheiden, von welchem dieser Basiswerte sie eine dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl liefert].
- (3) Eventuelle Bruchteile (Spitzenbeträge) [des [zu liefernden] Basiswerts][•] werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Geldbetrags ausgeglichen. [Dabei ist der [, sofern erforderlich,] nach Maßgabe des folgenden Satzes umgerechnete] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][•] [am [Letzten] Bewertungstag] maßgeblich] [*anderer Ausgleichsbetrag*: •] (der „**Ausgleichsbetrag**“). [Zum Zwecke des Ausgleichs von Bruchteilen [des [zu liefernden] Basiswerts][•] (Spitzenbeträge) erfolgt die Umrechnung der Währung des Basiswerts in EUR [*bei mehreren in Betracht kommenden Basiswerten, die teilweise in EUR notieren, einfügen*: , sofern erforderlich, ] [auf der Grundlage des in der Währung des Basiswerts für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [[Letzten] Bewertungstag (§ 2 Absatz (8)[•])] [*anderer Umrechnungstag*: •] auf der Grundlage des in der Währung des Basiswerts für EUR 1,00 ausgedrückten und von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [Letzten] Bewertungstag (§ 2 Absatz (8)[•])] [•] [und auf der Bildschirmseite • oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Wechselkurs festzulegen.] [*Quanto*: zu einem Wechselkurs [von

einer (1) Einheit der Währung des Basiswerts zu EUR 1,00] [*anderer fester Wechselkurs: •*] („**Quanto**“).] [Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile dergestalt, dass eine höhere Anzahl des Basiswerts geliefert würde.]

- (4) Sollte die Lieferung [des [zu liefernden] Basiswerts][•], aus welchen Gründen auch immer, rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich sein, so hat sie das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][•] einen Ausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen, der [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und [, sofern erforderlich,] nach Maßgabe der oben beschriebenen Bestimmung umgerechneten] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][•] [am [Letzten] Bewertungstag]] [*anderer Ausgleichsbetrag: •*] entspricht.] [*andere Bestimmung zur Lieferung von Basiswerten: •*]

#### [§ 4]

#### Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) [*Im Fall von Nullkupon-Anleihen einfügen:* Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen keine Zinsen, Dividenden oder sonstigen (regelmäßigen) Ausschüttungen[, auch nicht während des Zeitraums, der zwischen dem [Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][•]))][*anderer maßgeblicher Tag: •*] und der Rückzahlung liegt].]

[*Im Fall von verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen werden ab dem [*Zinslaufbeginn einfügen: •*] (der [„**Valutatag**“] [[oder der] „**Beginn des Zinslaufs**“]) bis zum [vorzeitigen Rückzahlungstag (§ [5][•])] [bzw.] [Kündigungstag (§ [7] [oder] [10] [•])], höchstens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ [9][•] Absatz (1)) verzinst. [Die Zinsen sind [viertel][halb]jährlich nachträglich, jeweils am [•] (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zu zahlen. [Fällt ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Zinszahltag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [*für modified following adjusted einfügen:* , es sei denn, der Zinszahltag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahltag der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag]. [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]] Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom [Valutatag][•] (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich), (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.] [*andere Zinsperiodenbestimmung: •*] [Stückzinsen werden nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzins in Höhe von [•]% p.a., nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins berechnet.] [*andere Stückzinsenbestimmung: •*] [Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis [der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage [(*act/360*, französische Zinstageberechnung)] [und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinstag

fällt, (*actual/actual*) [von zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360)]  
[*anderer Zinstagequotient*: •]. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode [entspricht] [be-  
rechnet sich wie folgt:]

[•]

[Der Zinssatz für die erste [und die zweite] [bis •] Zinsperiode beträgt •.]

[Der Zinssatz für die folgenden Zinsperioden entspricht •.]

[Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz [für die • Zinsperiode] dabei • (die „**Zins-  
untergrenze**“ [, der „**Zinsfloor**“).]

[Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz [für die • Zinsperiode] dabei • (die „**Zins-  
obergrenze**“ [, der „**Zinscap**“).]

[*ggf. Bedingung[en] einfügen*: Sofern •, [entspricht der Zinssatz][berechnet sich der Zins-  
satz] •.]

[*Bestimmung der Zinssätze (fest/variabel) / weitere notwendige Definitionen zur Be-  
stimmung des Zinssatzes*: • ]

(2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist [- vorbehalt-  
lich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg]  
[und] [•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. [Im Zusammenhang mit  
Zahlungsvorgängen gemäß § [9][•] ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag  
und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen  
abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time  
Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

[(3) Der [Referenzzinssatz] [und der] [Zinssatz] [für die jeweilige Zinsperiode gemäß Absatz  
(1) [wird] [werden] innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen] [Be-  
wertungstag [(t)]] [•] gemäß § 2 Absatz ([8][•])] durch die Berechnungsstelle (§ [9][•]) ge-  
mäß § [16][•] bekannt gemacht.]

## § [5][•]

### Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sofern [an einem Bewertungstag (t)][während eines Beobachtungszeitraums (i)] [der  
[Referenz-]Kurs [des][eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ 2 Absatz (3)) [die][eine] [je-  
weilige] Kursschwelle [(n<sub>[t]</sub>)] [(den „**Call-Level**“)] [erreicht oder] [über][unter]schreitet] [*an-  
dere Bedingung für Vorzeitige Rückzahlung einfügen*: •], endet die Laufzeit der Schuld-  
verschreibungen an [diesem Bewertungstag][am letzten Tag dieses Beobachtungszeit-  
raums][•] und die Schuldverschreibungen werden vorzeitig zurückgezahlt, ohne dass es  
einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Rück-  
zahlung**“). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Rückzahlungsbe-  
trag je Schuldverschreibung, [vorbehaltlich eines [Mindestrückzahlungsbetrags] [und

eines] [Höchstrückzahlungsbetrags] nach Absatz (2),] [und] [vorbehaltlich einer physischen Lieferung nach § 3,] abweichend von § 2 dem [Nennbetrag [multipliziert mit dem [an diesem Bewertungstag [(t)]] [für diesen Beobachtungszeitraum [(i)]] [und für die [jeweilige] Kursschwelle [(n<sub>t(i)</sub>)]] geltenden Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor [(n<sub>t(i)</sub>)]] [für performanceabhängige Rückzahlung einfügen: [der Summe aus [100%][•] und [dem absoluten Wert]] der [mit der Partizipationsrate multiplizierten] [negativen] Performance des Basiswerts [mit der [höchsten][niedrigsten] Performance] [, der die Vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat,]] [zuzüglich der nach § [3][4] [anteilig für die vergangene Laufzeit][für die gesamte Laufzeit] zu zahlenden [Stück-Zinsen] [anderer Rückzahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung: •] (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“).

[Die [jeweils] [den Bewertungstagen (t)][den Beobachtungszeiträumen (i)] [zugeordnete] „**Kursschwelle** [(n<sub>t(i)</sub>)]“ [(Call-Level)] entspricht [jeweils] •.]

[Der [jeweilige] [den Bewertungstagen [(t)]] [den Beobachtungszeiträumen [(i)]] [und] [den [erreichten oder] [über][unter]schrittenen] Kursschwellen [(n<sub>t(i)</sub>)] zugeordnete] **Vorzeitige Rückzahlungsfaktor** [(n<sub>t(i)</sub>)] entspricht •.]

- (2) [*Mindestrückzahlungsbetrag*: [bedingt: Sofern [Bonus: der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday] die Kursschwelle [(n<sub>t(i)</sub>)] [erreicht oder] [unter][über-] schreitet] [*andere Bedingung*: •], entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung] [unbedingt: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht] **mindestens** dem [dem Nennbetrag] [multipliziert mit •][•] (der „**Mindestrückzahlungsbetrag**“ oder „**Floor**“).]

[*Höchstrückzahlungsbetrag*: [bedingt: Sofern [der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday]die Kursschwelle [(n<sub>t(i)</sub>)] [erreicht oder] [unter][über]schreitet][*andere Bedingung*: •], entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung] [unbedingt: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht] **höchstens** dem [Nennbetrag] [multipliziert mit •][•] (der „**Höchstrückzahlungsbetrag**“ oder „**Cap**“).]

- [(3)] Der Eintritt einer Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Schuldverschreibung zu zahlenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § [16][•] bekannt gemacht.]

- [(4)][•] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung nach diesen Bestimmungen ist [Letzter] Bewertungstag der [Bewertungstag (t), an dem][letzte Tag der Beobachtungsperiode (i), während der] die Voraussetzungen des Absatz (1) erfüllt sind.]

[bei derivativen Komponenten basiswertspezifische Regelungen (§§ [6][•] bis [8][•]) einfügen:

[im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

### **Regelungen für Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert:]**

[§ 6][•]

#### Basiswert

- (1) Der **Basiswert** entspricht [der Aktie][dem aktienvertretenden Wertpapier] [(ISIN •, die „Aktie“)] der • (die „Gesellschaft“).
- (2) [Der „Referenzkurs“ entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der • (die „Maßgebliche Börse“) berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursdefinition: •*] [Der „Kurs“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Kursdefinition: •*] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird und Kurse veröffentlicht werden.] [*andere Berechnungstagebestimmung: •*]

§ [7][•]

#### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibung
  - (a) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht,
  - (b) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft be gibt,
  - (c) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
  - (d) ihre Aktien teilt (Aktiensplit), konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
  - (e) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
  - (f) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
  - (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder

- (h) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Anpassung wird gemäß § [16][●] bekannt gemacht und zu dem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag wirksam.

- (2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer solchen Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (3) Sollte

- (a) der Börsenhandel der Aktien [*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen:* oder, im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren, der diesen zugrunde liegenden Aktien] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen handel- oder lieferbar sein

[*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen:* ,

- (f) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch ihren jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (g) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,

- (h) die Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,
- (i) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten]

oder

[(j)][(f)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes,

ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erklären. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“).

Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

- (4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gekündigt hat, ihnen anstelle der Aktie der Gesellschaft die Aktie des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Die Emittentin wird dies unter Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibung spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse oder nach Eintreten eines anderen nach Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § [16][●] bekannt machen.
- (5) Sollte die Gesellschaft einen Unternehmensteil in der Weise ausgliedern, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird oder die Gesellschaft auf sonstige Weise Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Schuldverschreibungen entsprechend Absatz (3) kündigen, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Aktie durch die Aktie des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Schuldverschreibungen fortführen. Die Emittentin wird zu diesem Zweck die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Schuldverschreibungen ange-

messen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Schuldverschreibungen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt machen.

- (6) Eine Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert der Schuldverschreibung bildende Aktie [*bei einem Korb, der Aktien beinhaltet, einfügen:* ihrerseits] durch einen Korb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
- (7) Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung nach den vorstehenden Absätzen an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aufgrund des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

#### § [8][●]

#### Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[Sofern die Tilgung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Aktien erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]



(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

- (a) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),
- (b) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, oder
- (c) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den vorgenannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Aktien eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse oder Terminbörse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

### Regelungen für Indizes als Basiswert:]

[§ 6][●]

#### Basiswert

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem ● (der „**Index**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von ● (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des jeweiligen Index auf den [Schlussabrechnungstag] [●] derjenigen an der ● (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) gehandelten Index-Future oder Options-Kontrakte, die in dem Monat des Bewertungstages der Schuldverschreibungen auslaufen (die jeweiligen „**Index-Future bzw. Options-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungskurs für den Index][●] [●.] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [*andere Referenzkursdefinition: ●*] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Kursdefinition: ●*] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ [7][●]

#### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Neue Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (2) Bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel anzupassen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Anpassungsmaßnahmen standen. Andernfalls legt sie einen Nachfolgeindex fest, der der Schuldverschreibung statt des Index zugrunde gelegt wird (der „**Nachfolgeindex**“). Jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, außer wenn das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr mit dem [am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))][●] maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt.
- (4) Anpassungen nach den Absätzen (1) bis (3) sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder unzumutbar, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.

§ [8][•]  
Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][•] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer oder mehreren Börsen oder einem oder mehreren Märkten, an denen ein oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte notiert sind bzw. gehandelt werden, allgemein,
  - (b) (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)
    - (i) eines oder mehrerer dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder
    - (ii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
  - (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder
  - (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

## Regelungen für Zinssätze als Basiswert:]

[§ 6][●]

### Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (der „**Zinssatz**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Referenzkurs][●] [Referenzmarkt einfügen: , wie er an dem ● (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der ● Bildschirmseite des [Wirtschaftsinformationsdienst einfügen: ●] (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird.] [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs.] [Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzkurs festzulegen.] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den [auf der Bildschirmseite] an Berechnungstagen für den Zinssatz fortlaufend veröffentlichten Sätzen.] [andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert [auf dem Referenzmarkt] üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und [auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite] veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

### Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzkurs für den Zinssatz nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für den Zinssatz, einschließlich der Veränderungen der für den Basiswert maßgeb-

lichen Berechnungstage, berechtigen die Emittentin, die Ausstattungsmerkmale dieser Schuldverschreibung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.

- (3) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder unzumutbar, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.

#### § [8][●]

#### Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein,

- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Bezug auf den Zinssatz an dem Referenzmarkt,
- (c) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Zinssatz an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf den Zinssatz gehandelt werden oder
- (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das andere Ereignis in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Berechnungstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf eine angekündigte Änderung des Referenzmarktes zurückzuführen ist.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

## Regelungen für Anleihen als Basiswert:]

[§ 6][●]

### Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*] [(ISIN ●)] [des][der] [*Emittenten einfügen: ●*] (die „**Anleihe**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem [Schluss-]Kurs der Anleihe][●], wie er an Berechnungstagen [um ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*andere Zeitbestimmung: ●*] an [dem] [der] ● (der „**Referenzmarkt**“) [von ● berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursdefinition: ●*] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für [die Anleihe][●] fortlaufend festgestellten und veröffentlichten [Ankaufspreisen][Verkaufspreisen][Kursen][●].] [*andere Kursdefinition: ●*] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen [die Anleihe][●] an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ [7][●]

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzkurs oder ein anderer nach diesen Schuldverschreibungsbedingungen für den Basiswert maßgeblicher Kurs nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Ereignis eintritt, das nach Maßgabe der der jeweiligen Anleihe als Basiswert zugrunde liegenden Anleihebedingungen oder aus einem sonstigen Grund zu einer Anpassung der Ausstattungsmerkmale der zugrundeliegenden Anleihe oder einer Änderung ihrer Bedingungen führt, so ist die Emittentin berechtigt, [die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so anzupassen, dass das angepasste Recht in seinem wirtschaftlichen Wert im Wesentlichen dem verbrieften Recht vor Eintritt des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht][die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung nach § [16][●] unter Angabe des Kündigungsbetrags, wie in Absatz (4) definiert, zu kündigen][●].]



- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für die Anleihe, einschließlich der Veränderung der maßgeblichen Berechnungstage berechtigen die Emittentin, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- (4) [Wird die Notierung der Anleihe als Basiswert an dem Referenzmarkt endgültig eingestellt oder werden sie [von ●] vorzeitig gekündigt oder endfällig gestellt oder werden aus einem sonstigen Grund keine [Kurse][●] für die Anleihe [von ●] berechnet und veröffentlicht oder ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen bzw. des verbrieften Rechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder unzumutbar, so ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

§ [8][●]  
Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den

Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[Sofern die Tilgung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Anleihen erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) **„Marktstörung“** bedeutet

- (i) jedes Ereignis, dass nach Maßgabe der den Anleihen als Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen als Marktstörung zu qualifizieren ist,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels der Anleihe an dem Referenzmarkt, allgemein,
- (iii) die Suspendierung, Nichtberechnung oder Aussetzung des Basiswerts (z.B. im Falles des Vorliegens von Ausnahmen der Quotierungspflicht), oder
- (iv) andere als die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in [der letzten halben][●] Stunde vor der [üblicherweise zu erfolgenden] Berechnung des Referenzkurses besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarktes beruht.]

## [Regelungen für Körbe:

### [§ 6][●]

#### Basiswert

- (1) [Der][Ein] „**Basiswert**“ entspricht [jeweils][einem Korb (der „**Korb**“) bestehend aus] den folgenden Korbbestandteilen (jeweils [ein][die] „**Basiswert[e]**“ oder] die „**Korbbestandteile**“): [Liste der Korbbestandteile mit Gewichtungsfaktoren oder Anteile im Korb einfügen: ●]. [gegebenenfalls Regelungen zur Neugewichtung/Rebalancing: ●]
- (2) [Der „**Referenzkurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizieren] [Performances][Referenzkurse] der Korbbestandteile am [Letzten] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))].] [andere Referenzkursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Kurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] Kurse der jeweiligen Korbbestandteile.] [andere Kursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Referenzkurs**“ eines Korbbestandteils“, [der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] und die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils entsprechen jeweils den unter § 6][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [Indizes] [Zinssätze] [Anleihen] als Basiswert“ angegebenen Definitionen.][abweichende Definitionen für Korbbestandteile: ●]

### § 7][●]

#### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Sofern hinsichtlich eines Korbbestandteils ein unter § 7][●] der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [Indizes] [Zinssätze] [Anleihen] als Basiswert“ beschriebenes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anzupassen. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses oder eines sonstigen Ereignisses, das in seinen Auswirkungen den dort genannten Ereignissen vergleichbar ist, ferner berechtigt, die [Gewichtungsfaktoren][Anteile] der Korbbestandteile [im Korb] anzupassen, soweit dies nach ihrem billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ganz oder teilweise durch einen oder mehrere neue Korbbestandteile (also seinerseits durch einen Korb) auszutauschen und/oder ganz oder teilweise durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Korbbestandteils für die Berechnung [des Kurses und] des Referenzkurses [des Korbes] zugrunde gelegt wird. Eine Anpassung wird unverzüglich gemäß § 16][●] bekannt gemacht und hat mit dem Ziel zu erfolgen, den wirtschaftlichen Wert der Schuldver-

schreibungen in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (2) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder unzumutbar, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.

§ [8][●]  
Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag [hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet der Eintritt einer Marktstörung hinsichtlich eines Korbbestandteils, wie unter § [8][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [Indizes] [Zinssätze] [Anleihen] als Basiswert“ definiert.] ]

§ [9][●]  
Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § [5][●] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § [7] [oder] [10][●]] spätestens am [●. Tag nach dem Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●])) [bzw., im Falle einer Kündigung nach § [7] [oder] [10][●], nach dem Kündigungstag]] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) [gemäß § 2] zurückgezahlt [oder unter den Voraussetzungen des § 3 durch physische Lieferung getilgt].
- (2) Fällt der Fälligkeitstag [oder ein Zinszahltag] auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ [3][4] Absatz (2)) ist, so wird der Fälligkeitstag [bzw. der Zinszahltag] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [*für modified following adjusted einfügen:* , es sei denn, der Zinszahltag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahltag der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag]. [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]
- (3) [Der][Jeglicher durch Barausgleich zu leistender] Rückzahlungsbetrag [*sofern erforderlich, einfügen:* , einschließlich [des [Mindest] [- und des [Höchst][rückzahlungsbetrags]] [, ] [und] [des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags] [, ] [und] [des Ausgleichsbetrags bei physischer Lieferung],] [sowie jede Zinszahlung] ist in EUR zu leisten und wird [auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel:* ●].
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist [die Hamburger Sparkasse AG][*andere Berechnungsstelle:* ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]
- (5) Die Zahlungen [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, die Lieferung] erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, Lieferungen] seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen [bzw. der Lieferung] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung [von Zinsen oder] des Rückzahlungs[- oder Kündigungs]betrags [oder der Tilgung durch physische Lieferung] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### § [10][●]

##### Ordentliche Kündigung

[Die Emittentin ist berechtigt, erstmals zum [●] und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahltag][●] (der „**Kündigungstermin**“) die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung nach § [16][●] insgesamt, jedoch nicht in Teilen, zu kündigen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachung genannten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [Letzter] Bewertungstag.] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist, außer in den Fällen des § [7][●], ausgeschlossen.]

#### § [11][●]

##### Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagenen werden.

- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% Prozent der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ [14][●]) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und nicht diese zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ [12][●]  
Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter der Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) aller Schuldverschreibungsgläubiger bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ [13][●]  
Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennbetrag der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

[§ [14][●]

Status, [Nach]rang

[(1)] [Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.][Der Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen (der „**Rückzahlungsanspruch**“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Rückzahlungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Rückzahlungsforderungen.]

- (2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden. Nach § 10 Absatz 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige vorzeitige Rückzahlung zu gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand (Ersetzung des Kapitals der Schuldverschreibungen durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals oder Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur vorzeitigen Rückzahlung) vorliegt.]]

§ [15][●]

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.



§ [16][●]  
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ [17][●]  
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ [18][●]  
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (2) beseitigen lassen.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.

## VII. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN

Die folgenden Seiten erhalten Auszüge aus dem am 31. August 2009 veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht 2009 hinsichtlich der Zwischenfinanzinformationen der Haspa AG zum 30. Juni 2009.

# Halbjahresbilanz

der Hamburger Sparkasse AG zum 30. Juni 2009

Aktiva in T €	30.6.2009	31.12.2008
<b>1</b> Barreserve		
a) Kassenbestand	159.338	220.323
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	724.900	407.045
	<b>884.238</b>	<b>627.368</b>
<b>2</b> Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind		
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	–	–
b) Wechsel	–	–
	–	–
<b>3</b> Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	564.890	1.668.559
b) andere Forderungen	2.884.673	3.488.740
	<b>3.449.563</b>	<b>5.157.299</b>
<b>4</b> Forderungen an Kunden	<b>23.555.986</b>	<b>22.667.504</b>
<b>5</b> Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
a) Geldmarktpapiere		
aa) von öffentlichen Emittenten	–	–
ab) von anderen Emittenten	22.186	632.428
	22.186	632.428
b) Anleihen und Schuldverschreibungen		
ba) von öffentlichen Emittenten	1.411.060	526.543
bb) von anderen Emittenten	3.042.882	2.062.589
	4.453.942	2.589.132
c) eigene Schuldverschreibungen	170.493	197.660
	<b>4.646.621</b>	<b>3.419.220</b>
<b>6</b> Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	<b>4.154.455</b>	<b>4.081.025</b>
<b>7</b> Beteiligungen	<b>39.564</b>	<b>39.258</b>
<b>8</b> Anteile an verbundenen Unternehmen	<b>11.921</b>	<b>11.357</b>
<b>9</b> Treuhandvermögen	<b>840</b>	<b>1.037</b>
<b>10</b> Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	–	–
<b>11</b> Immaterielle Anlagewerte	<b>6.101</b>	<b>6.515</b>
<b>12</b> Sachanlagen	<b>47.342</b>	<b>51.239</b>
<b>13</b> Sonstige Vermögensgegenstände	<b>22.695</b>	<b>25.887</b>
<b>14</b> Rechnungsabgrenzungsposten	<b>13.498</b>	<b>12.678</b>
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>36.832.824</b>	<b>36.100.387</b>

Passiva in T €	30.6.2009	31.12.2008
<b>1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		
a) täglich fällig	492.953	219.672
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.110.557	4.399.505
	<b>4.603.510</b>	<b>4.619.177</b>
<b>2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>		
a) Spareinlagen		
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	6.516.143	7.046.188
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	18.009	20.610
	6.534.152	7.066.798
b) andere Verbindlichkeiten		
ba) täglich fällig	10.698.973	7.950.901
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.977.112	10.525.635
	19.676.085	18.476.536
	<b>26.210.237</b>	<b>25.543.334</b>
<b>3 Verbriefte Verbindlichkeiten</b>		
a) begebene Schuldverschreibungen	3.341.793	3.207.652
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	–	–
	<b>3.341.793</b>	<b>3.207.652</b>
<b>4 Treuhandverbindlichkeiten</b>	<b>840</b>	<b>1.037</b>
<b>5 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>40.298</b>	<b>92.215</b>
<b>6 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>43.412</b>	<b>40.948</b>
<b>7 Rückstellungen</b>		
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	444.665	439.626
b) Steuerrückstellungen	54.191	26.903
c) andere Rückstellungen	106.878	137.495
	<b>605.734</b>	<b>604.024</b>
<b>8 Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	–	–
<b>9 Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>370.000</b>	<b>370.000</b>
<b>10 Genussrechtskapital</b>	–	–
<b>11 Eigenkapital</b>		
a) gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000
b) Kapitalrücklage	380.000	380.000
c) Gewinnrücklagen		
ca) gesetzliche Rücklage	–	–
cb) Rücklage für eigene Anteile	–	–
cc) satzungsmäßige Rücklagen	–	–
cd) andere Gewinnrücklagen	217.000	192.000
	217.000	192.000
d) Bilanzgewinn	20.000	50.000
	<b>1.617.000</b>	<b>1.622.000</b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b>36.832.824</b>	<b>36.100.387</b>
<b>1 Eventualverbindlichkeiten</b>		
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	–	–
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	1.012.925	996.690
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	–	–
	<b>1.012.925</b>	<b>996.690</b>
<b>2 Andere Verpflichtungen</b>		
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	–	–
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	10.000	–
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.689.008	1.394.629
	<b>1.699.008</b>	<b>1.394.629</b>

# Gewinn- und Verlustrechnung

der Hamburger Sparkasse AG für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2009

alle Betragsangaben in T €	1.1. bis 30.6.2009	1.1. bis 30.6.2008
<b>1</b> Zinserträge aus		
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	659.096	732.450
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	72.236	38.590
	731.332	771.040
<b>2</b> Zinsaufwendungen	-430.580	-580.441
	<b>300.752</b>	<b>190.599</b>
<b>3</b> Laufende Erträge aus		
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	86.056	81.787
b) Beteiligungen	391	330
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	404	755
	<b>86.851</b>	<b>82.872</b>
<b>4</b> Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	-	-
<b>5</b> Provisionserträge	118.979	145.003
<b>6</b> Provisionsaufwendungen	-9.421	-10.625
	<b>109.558</b>	<b>134.378</b>
<b>7</b> Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften	<b>8.167</b>	<b>3.775</b>
<b>8</b> Sonstige betriebliche Erträge	<b>18.427</b>	<b>15.380</b>
<b>9</b> Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-
	<b>523.755</b>	<b>427.004</b>
<b>10</b> Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand		
aa) Löhne und Gehälter	-129.166	-120.715
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-48.151	-35.800
	-177.317	-156.515
b) andere Verwaltungsaufwendungen	-139.681	-141.549
	<b>-316.998</b>	<b>-298.064</b>
<b>11</b> Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	<b>-6.564</b>	<b>-8.134</b>
<b>12</b> Sonstige betriebliche Aufwendungen	<b>-6.547</b>	<b>-3.901</b>
<b>13</b> Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	-136.234	-42.646
<b>14</b> Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	-
	<b>-136.234</b>	<b>-42.646</b>

15	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	-	-
16	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	-	-
17	Aufwendungen aus Verlustübernahme	-	-
18	Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-
19	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	<b>57.412</b>	<b>74.259</b>
20	Außerordentliche Erträge	-	-
21	Außerordentliche Aufwendungen	-	-
22	Außerordentliches Ergebnis	-	-
23	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-37.412	-23.757
24	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	-	-
		<b>-37.412</b>	<b>-23.757</b>
25	Jahresüberschuss	<b>20.000</b>	<b>50.502</b>
26	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-	-
		<b>20.000</b>	<b>50.502</b>
27	Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a)	aus der gesetzlichen Rücklage	-	-
b)	aus der Rücklage für eigene Anteile	-	-
c)	aus satzungsmäßigen Rücklagen	-	-
d)	aus anderen Gewinnrücklagen	-	-
		-	-
		<b>20.000</b>	<b>50.502</b>
28	Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a)	in die gesetzliche Rücklage	-	-
b)	in die Rücklage für eigene Anteile	-	-
c)	in satzungsmäßige Rücklagen	-	-
d)	in andere Gewinnrücklagen	-	-
		-	-
<b>29</b>	<b>Bilanzgewinn</b>	<b>20.000</b>	<b>50.502</b>

# Anhang

## *Aufstellungsnorm und sonstige Angaben*

Der Halbjahresfinanzbericht der Hamburger Sparkasse AG zum 30. Juni 2009 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Es wurden die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 der Hamburger Sparkasse AG angewandt.

Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2009 sowie der Zwischenlagebericht zum 30. Juni 2009 sind weder einer prüferischen Durchsicht unterzogen noch entsprechend § 317 HGB geprüft worden.

Die Ertragsteuern wurden auf Basis des steuerpflichtigen Ergebnisses zum 30. Juni 2009 ermittelt.

Hamburg, 25. August 2009

Der Vorstand




Dr. Vogelsang



Klein



Dr. Botschatzke



Wohlers



Brockmann

Hamburg, den 19. Oktober 2009

gez. Holger Nielsen

gez. Christian Kümmel

**Hamburger Sparkasse AG**